RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

Angebotsprogramm

fiir

Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind, der "Prospekt") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") kann die RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG (die "Bank" oder die "Emittentin" oder die "RLB Steiermark") (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier* 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "CRR") darstellen; und (iii) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar festverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "Schuldverschreibungen") und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und gemeinsam mit den Schuldverschreibungen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate zusammen die "derivativen Wertpapiere").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 157 ff beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in unterschiedlichen Optionen iSv Artikel 22 Nr 4 lit c der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "Prospektverordnung") ausgestaltet sind und im Hinblick auf die Schuldverschreibungen auch eine Zusatzoption enthalten können (die "Muster-Emissionsbedingungen"), zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen die "Emissionsbedingungen"). Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr 5 der Prospektverordnung darstellen, sind auf den Seiten 269 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Wertpapieren, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages oder der Gesamtzahl und Art, des Emissionspreises, der Basiswerte auf welche die Wertpapiere allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "CSSF") des Großherzogtums Luxemburg ("Luxemburg") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde nach dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "luxemburgische Prospektgesetz"), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Ab dem Datum dieses Prospekts erfolgen Emissionen unter dem Programm ausschließlich gemäß diesem aktualisierten Prospekt. Die Bank hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem luxemburgischen Prospektgesetz erstellt wurde (jeweils eine "Notifizierung"). Die Bank kann die CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wertpapiere können in Luxemburg, Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

GEMÄSS ART 7 ABS 7 DES LUXEMBURGISCHEN PROSPEKTGESETZES GIBT DIE CSSF BEI DER BILLIGUNG DES PROSPEKTS KEINE ZUSICHERUNG ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN SOLIDITÄT DER WERTPAPIERE ODER DER QUALITÄT ODER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AB.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder zum Handel im geregelten Markt (*Cote officielle*) der Luxemburger Börse (zusammen, die "Märkte"), die beide geregelte Märkte iSd Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ("MiFID") sowie die Notierung im Regulierten Markt (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) erfolgen soll oder nicht.

Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde verbrieft (eine "Sammelurkunde"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder bei der Bank oder von einem oder von oder namens der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Soiten 38 ff

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikel 5 Nr 4 der Prospektrichtlinie dar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES4
RISIKOFAKTOREN38
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin39
2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen54
3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere60
4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere79
5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN82
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS87
ANGABEN ZUR BANK92
1. Verantwortliche Personen92
2. Abschlussprüfer
3. Absichtlich freigelassen93
4. Angaben über die Bank93
5. Geschäftsüberblick94
6. Organisationsstruktur97
7. Trend Informationen99
8. Gewinnprognosen oder - schätzungen100
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane100
10. Hauptaktionäre
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank
12. Wesentliche Verträge
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen
14. Einsehbare Dokumente
WERTPAPIERBESCHREIBUNG113
1. Haftende Personen
2. Absichtlich freigelassen
3. Zentrale Angaben
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere
5. Konditionen des Angebots

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	153
7. Zusätzliche Angaben	153
LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN	155
EMISSIONSBEDINGUNGEN	157
Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen	159
Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	174
Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	191
Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung	231
Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen	253
Zusatzoption A - Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen anwendbar)	265
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)	269
Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate	287
Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate	319

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen dieses **Prospekts** wesentliche (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in Wertpapiere für die Anleger die Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin" oder die "Bank") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung Kreditinstituten von und Wertpapierfirmen, Anderung der zur Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV "CRD IV") und/oder Deutschland, Luxemburg Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft

und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt ("Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "Prospekt"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich während der Angebotsperiode vom [●] bis [●], zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (Loi relative prospectus pour valeurs mobilières), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

<u>Hinweis für Anleger</u>: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Steiermark", "RLB Steiermark", oder "RLB Stmk" auf. .

B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren

Gründungsland

B.4b Bekannte Trends

Sitz in Graz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau von zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.

Die Raiffeisen Bank International AG ("RBI") hat am 9.2.2015 ihre vorläufigen Finanzzahlen für Geschäftsjahr 2014 veröffentlicht. Der Konzern-Jahresverlust der RBI nach Minderheiten beträgt aufgrund der Entwicklungen im Geschäftsjahr 2014 EUR 493 Mio. Für das Geschäftsjahr 2014 wird seitens der RBI weder eine Dividende auf Aktien noch auf staatliche oder private Partizipationskapital ausbezahlt werden.

Diese Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen bei der RBI ist aufgrund der Beteiligung der RLB Steiermark mit rund 14.74% an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("RZB"), die wiederum indirekt über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH mit rund 60,7% an der RBI beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB Steiermark zu erwarten. Darüber hinaus könnte jedoch auch ein negativer Effekt im Gesamtergebnis entstehen.

Die RLB Steiermark ist Mutterunternehmen des Konzerns bzw der Gruppe der RLB Steiermark (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "RLB Steiermark-Gruppe" oder die "Gruppe"). Per 31.12.2014 umfasst der Konzernkreis der Gruppe 34 vollkonsolidierte Unternehmen. Zugleich ist die RLB Steiermark übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "Raiffeisenbankengruppe"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden

B.5 Gruppe

die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Die neun Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser neun Raiffeisenlandesbanken.

Die RZB ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (Emittentin: 14.74%). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7% an der börsenotierten RBI, die Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

B.9 Gewinnprognosen oder - schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2013	31.12.2012	30.06.2014
Gesamtvermögen	14.557,7	14.996,1	14.637,2
Verbindlichkeiten	13.229,0	13.556,6	13.328,3
Eigenkapital	1.328,7	1.439,5	1.308,9
Zinsüberschuss	173,2	178,2	91,4
Konzernergebnis vor Steuern	-64,1	14,3	83,1
Konzernergebnis	-38,9	0,7	75,0

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013, ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2014

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2013, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände gab es keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2014, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle institutsbezogenen Sicherungssystem Raiffeisensektors Bundesebene des ("B-IPS") teilnehmenden Mitglieder den erforderlichen Bescheid für die Bewilligung des B-IPS. Am 03.11.2014 erhielt die RLB Steiermark stellvertretend für alle am institutsbezogenen Sicherungssystem auf Landesebene Raiffeisensektors ("L-IPS") teilnehmenden Mitglieder in der Steiermark den erforderlichen Bescheid für die Bewilligung des L-IPS.

Die RBI führte im Februar 2014 eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,78 Milliarden durch. Durch die Kapitalerhöhung reduzierte sich die Beteiligung der RZB an der RBI von 78,5% auf ca. 60,7%. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen in der Ukraine, Russland und Ungarn erwartet die RBI für 2014 ein negatives Bilanzergebnis. Diese negative Entwicklung wird verstärkt durch die aktuelle Abwertung des Rubels. All dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertragsund Finanzlage der Emittentin auswirken.

Siehe die Informationen in Element B.4b.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist ein Kreditinstitut, das sich als Allfinanz-Dienstleister definiert. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in folgende Bereiche

• Privatkunden

Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft

Kommerzkunden

Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden und Industriekunden),

• Kapitalmarkt

Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking

• Beteiligungen

im Allfinanzbereich sowie als Aktionär im Inland und Ausland

Der Tätigkeitsbereich umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.

B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig.

Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich zum 31.1.2015 wie folgt dar:

Die Aktien der Emittentin werden direkt zu 13,50% von 73 der 75 steirischen Raiffeisenbanken und zu 86,50% von der RLB-Stmk Holding eGen gehalten.

Genossenschaftsanteile Die an der RLB-Stmk Holding eGen werden in einem Ausmaß von 95,13% von der RLB-Stmk Verbund eGen und in einem Ausmaß von 4,87% von sonstigen Genossenschaften. Die Emittentin wird folglich von der **RLB-Stmk** Holding eGen kontrolliert.

Die Genossenschaftsanteile an der RLB-Stmk Verbund eGen werden zur Gänze von den 75 steirischen Raiffeisenbanken gehalten.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Emittentin kann unter dem Programm "festverzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Muster-Emissionsbedingungen, Option 1 der Schuldverschreibungen" "variabel verzinsliche gemäß Option 2 der Muster-Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung" gemäß Option 3 der Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung" gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen und "Nullkupon-Schuldverschreibungen" gemäß Option 5 Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, "Schuldverschreibungen"), wobei jede Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" Zusatzoption A der Muster-Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der MusterEmissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "derivativen Wertpapiere").

[Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um [festverzinsliche] [variabel verzinsliche] [Schuldverschreibungen] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit strukturierter Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [die als Aktienanleihe ausgestaltet sind] [Zertifikate].]

[Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet [●].]

[Der Common Code der Wertpapiere lautet [•].]

[Die Wertpapierkennnummer ("WKN") der Wertpapiere lautet [\bullet].]

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf [●].

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den
Wertpapieren
verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:

- [das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.]
- [das Recht, [Tilgungszahlungen] [Teiltilgungszahlungen] zu erhalten [, wobei diese von einem Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen].]
- [das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

Rangordnung

[Die Wertpapiere stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Bank dar.]

[Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26 Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* –

"CRR") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen sowie sind, vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus Schuldverschreibungen gegen Forderungen Emittentin aufzurechnen.]

[Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.]

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Deckungswerte Die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem

Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte Deckungsstocks für des öffentlich Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- [Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Wertpapiere.]
- [Es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- [Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall

der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß CRR sowie Inhabern Artikel 28 der Instrumenten des zusätzlichen **Kernkapitals** (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Rückerstattungsansprüchen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.]

- [Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]

C.11 Zulassung zum Handel [Die Emittentin hat die Zulassung des Programms zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse und zum geregelten Markt (Cote officielle) der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) beantragt.]

[Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren [zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse] [und] [zum geregelten Markt (*Cote officielle*) der Luxemburger Börse] wurde gestellt.]

[Entfällt; die Emittentin hat lediglich die Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt angedacht.]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt.]

C.15 Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments [Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung einfügen: Der auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden anwendbare Zinssatz ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht.

Der Marktwert der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger Schwankungen zu ("Volatilität") als der Marktwert von Zertifikaten. Der Marktwert der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktwert der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bzw mit basiswertabhängig verzinsten Perioden ausgestattet sind, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktwerts Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung zu. Je nach der in Endgültigen Bedingungen den vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktwertes des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger (teilweise) Verzinsung auszugehen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung basiswertabhängig oder verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden bemisst sich eine (basiswertabhängige) Höhe des auf Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "Basiswertperformance"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und basiswertabhängigen Zinssatz (die "Zuordnung") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des **Basiswerts**

Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt ("direkte Zuordnung"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des **Basiswerts** Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt ("indirekte Zuordnung"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben auf die Veränderung Ausmaß basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh z.B. von 4,00% auf 4,16%) ("Proportionalität"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("Überproportionalität") oder auch in schwächeren ("Unterproportionalität"), wie jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Bei Zertifikaten einfügen: Zertifikate. Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate weisen Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktwert von Zertifikaten typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag kann die gleichen Formen wie die oben basiswertabhängigen Schuldverschreibungen beschriebene Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz aufweisen. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktwert Zertifikate wird maßgeblich von Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (der "Mindestbetrag") gelten kann. Der Ertrag (der "Ertrag") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes Begebungstag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Begebungstag verglichen (der "absolute Ertrag") oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Begebungstag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel wird (der "Durchschnittsertrag"). Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktwert der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, der Marktwert des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: mehr Beobachtungstage, desto geringer Auswirkung).]

[Bei allen anderen Wertpapieren einfügen: Entfällt; der Wert der Wertpapiere hängt von keinem Basiswert ab.]

C.16 Verfalltag /
Fälligkeitstermin,
letzter
Referenztermin

Fälligkeitstermin ist der [●].

C.17 Abrechnungsverfahren Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz [, sowie [•]].

C.18 Ertragsmodalitäten

[Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Zahlung von Teiltilgungsbeträgen an den Teiltilgungstagen.]

[Tilgung der Aktienanleihen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin sind) am Liefertag oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines basiswertabhängigen Tilgungsbetrages je Zertifikat durch die Emittentin am Endfälligkeitstag.]]

Verzinsung

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit [einem Zinssatz von [●]] [einem jährlichen Festzinsbetrag von [●]] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]
[]	[]]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz verzinst, der der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [●]] [zuzüglich/abzüglich [●]] entspricht. "Zinsberechnungsbasis" ist [im Fall von ISDA Feststellung einfügen: der ISDA Zinssatz (gemäß der International Swaps and Derivatives Association -"ISDA") wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [•]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie ...

Neufeststellungstag
Date" gen genannt) wie folgt lautet: [•]; (iii) der (in den Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] [im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen: Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der arithmetischen Bestimmung des Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "Bildschirmseite" meint [●].]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst: [Anfänglich werden die Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen]% per annum verzinst. Ab dem [letzten fixen Zinszahlungstag einfügen] ist die Verzinsung] [Die Verzinsung ist] abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen Basiswerts (der "Basiswert"): [●]. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "basiswertabhängige Zinssatz"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige

Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.]

[Bei standsabhängiger Verzinsung einfügen:

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von [Additive Margin¹ einfügen] und dem Produkt von (i) [Partizipationsfaktor² einfügen] und (ii) dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ertragsabhängiger Verzinsung einfügen:

basiswertabhängige Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von (i) [Additive *Margin*³ einfügen] und dem (ii) Produkt von (A) [Partizipationsfaktor⁴ einfügen] und (B) dem (x) Schlusskurs **Basiswerts** des Basiswertfeststellungstag minus dem (y) Schlusskurs **Basiswerts** zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag gebrochen durch Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen

Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. [Fuβnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]

Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des Basiswerts auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität. [Fuβnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]

Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist.

Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des Basiswerts auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität. [Fuβnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]

Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ereignisabhängiger Verzinsung einfügen: Falls [Bedingung einfügen] erfüllt ist, beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [Cashflow 1 einfügen], sonst beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [Cashflow 2 einfügen].]

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von (A) [Faktor einfügen] und (B)] [gegebenenfalls einfügen: der Differenz aus (i)] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls einfügen: und (ii) [Swapsatz 2 einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) [Minuend einfügen] und (ii) [dem Produkt aus (A) [Faktor einfügen] und (B)] [Zinsberechnungsbasis einfügen] per annum.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [Fixzinssatz einfügen] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: [[Zinsberechnungsbasis] [multipliziert mit [●]] [zuzüglich / abzüglich [Marge einfügen]]

[[Swapsatzberechnungsbasis] [Faktor [●]] [mal] [Swapsatz 1] [minus Swapsatz 2] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [Fixzinssatz einfügen] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen

Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) [Minuend einfügen] und (ii) [dem Produkt aus (A) [Faktor einfügen] und (B)] [Zinsberechnungsbasis einfügen] per annum.]

["Zinsberechnungsbasis" ist [Im Fall von ISDA Feststellung einfügen: der ISDA Zinssatz wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] [im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen: Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste wenn mehrere Angebotssatz (oder, niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze Betracht gelassen. "Bildschirmseite" meint [●].] ["Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Auf diese Zertifikate erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als [Maximalzinssatz einfügen].]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als [Mindestzinssatz einfügen].]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [•] verzinst.] [Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen

keine Zinszahlungen.]

Zinsfälligkeitstermine

[Die Zinsen [für die Perioden mit fixer Verzinsung] Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag werden am "Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag" fällig. bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode/Zinsperiode von nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag, oder im Fall des Zinszahlungstags, nach dem Fixverzinsungsbeginn/Verzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode/Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Muster-Emissionsbedingungen verschoben.]

[Die Zinsen die für Perioden variabler/basiswertabhängiger Verzinsung werden am Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängigen Zinszahlungstag fällig. "Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängiger Zinszahlungstag" bedeutet [jeden [●]] [jeweils den den auf Ablauf der der festgelegten Variabelzinsperiode/basiswertabhängigen Zinsperiode von [•] nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängigen Zinszahlungstag, oder Fall im des ersten Variabelzinszahlungstags/basiswertabhängigen Zinszahlungstags, nach dem Variabelverzinsungsbeginn/basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste/letzte] Variabelzinsperiode/basiswertabhängige Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängiger Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Muster-Emissionsbedingungen verschoben.]

[Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine Zinszahlungen.]

Basiswert

[Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen stützt sich (in Perioden mit basiswertabhängiger Verzinsung) auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um ein(e)(n) [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(sätze)] und zwar [•].]

[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

[Für nicht-nachrangige, Tier 2- und fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen: Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von [●] am [●] zurückgezahlt.]

Fall Teiltilgung einfügen: [Im von Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Teiltilgungsbeginn einfügen] [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] durch Zahlung Teiltilgungsbetrags von [Teiltilgungsbetrag eines einfügen]% des Nennbetrags "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils **[●**] (jeweils "Teiltilgungstag") ein zurückgezahlt.]]

[Für Aktienanleihen einfügen: Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.]

[Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages (der "**Tilgungsbetrag**") je Zertifikat, der folgendermaßen berechnet wird:

[Für endstandsabhängige Zertifikate einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennbetrages.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennbetrag plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

 $Ertrag = \min \left\{ \max \left| \left(AdditiveM \text{ arg } in\% + Partizipations faktor*Basiswert_{final} \right), Floor \right| Cap \right\}$

wobei:

AdditiveM arg $in = [\bullet]$

 $Partizipations faktor = [\bullet]$

 $Basiswert_{final} = [\bullet]]$

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennbetrages.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennbetrag plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg } in\% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$
wobei:

AdditiveM arg $in = [\bullet]$

 $Partizipations faktor = [\bullet]$

 $Basiswert_{final} = [\bullet]$

 $Basiswert_{start} = [\bullet]]$

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennbetrages.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennbetrag plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \max \left\{0\%; \frac{1}{\frac{n_{Beobachtungstage}}{Basiswert}} \sum_{i=1}^{n_{Beobachtungstage}} Basiswert \dots t_{(i)} - 1\right\}$$

wobei.

Basiswert ... $t_{(i)}$ _ [\bullet]

 $Basiswert_{start} = [\bullet]$

 $n_{Beobachtumstage}$ [\bullet]]

[Für ereignisabhängige Zertifikate einfügen:

Falls die Bedingung [●] erfüllt ist, erhält der Anleihegläubiger einen Tilgungsbetrag von [●], sonst einen Tilgungsbetrag von [●].]

Rendite

[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Rendite beträgt [●] unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz: Die Rendite beträgt [mindestens [●]] [und] [höchstens [●]].]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente einfügen: Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann keine Rendite berechnet werden.]

Vertreter der Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Derivative Komponente bei der Zinszahlung

[Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

[Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung]

[Die Emittentin geht davon aus, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder basiswertabhängig verzinsten Perioden die Erwartungen des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen widerspiegelt, dh wenn der Markt von einem steigenden Zinssatz der Schuldverschreibungen ausgeht, wird der Wert der Schuldverschreibungen steigen und umgekehrt.]

[Der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist [in den basiswertabhängig verzinsten Perioden] [einer/einem Korb von] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(en)] [Ware(n)] [Zinssatz/sätzen] (der "Basiswert") zugeordnet, dh er hängt von der Entwicklung des Wertes dieses Basiswertes ab.]

[Da diese Zuordnung <u>direkt</u> ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da diese Zuordnung <u>indirekt</u> ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da die Zuordnung <u>proportional</u> ist hat ein Anstieg/Absinken des Wertes des Basiswertes einen Anstieg/Absinken des Zinssatzes im selben Ausmaß zur Folge.]

[Die Zuordnung ist <u>überproportional:</u> ein Anstieg/Absinken des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig größeren Anstieg/Absinken des Zinssatzes zur Folge.]

[Die Zuordnung ist <u>unterproportional:</u> ein Anstieg/Absinken des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig geringeren Anstieg/Absinken des Zinssatzes zur Folge.]

C.19 Ausübungspreis /
endgültiger
Referenzpreis des
Basiswerts.

[Der [Ausübungspreis] [endgültige Referenzpreis] des Basiswerts ist [●].] [●]

C.20 Art des Basiswerts, Informationen über den Basiswert [Nicht anwendbar; die Wertpapiere haben keinen Basiswert.]

Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)]

[Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: [einfügen]

[Emittent:] [einfügen]

[Sponsor:] [einfügen]

[ISIN:] [einfügen]

[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Website [●]] [Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen: in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.]

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).
- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft.
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger
 Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko der Abhängigkeit von ausreichend

vorhandenen Eigenmitteln.

- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko).
- Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ).
- Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingveränderung).
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.

- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren

Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Mindestanforderungen Lage, die Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen weiteren führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.
- Zukünftig ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung Vorschriften von im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- **D.6** Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegende Basiswerte negativ beeinflussen.

- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, Ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.
- Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Preis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.
- Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden

Aktien (oder Aktienkörbe).

- Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.
- Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.
- Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.
- Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde

abhängig.

- Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.
- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.
- Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.
- Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist.
- Die Wertpapiere sind nicht gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind nicht freiwilligen zudem von einer Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen (Kurator) für Kurator die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.

Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten daher abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere dem Hintergrund vor persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise jeweiligen Wertpapiere. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinste Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Wert der derivativen Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Bank auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren darunter volkswirtschaftliche, abhängt, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Bank keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("Volatilität"), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag Wertpapiere und das Marktzinsniveau.

Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen. Zudem kann diese Formel komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben. In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von

Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.

• Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktwert von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere.

• Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin.

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der Emittentin. Besteht ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktwerts der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt.

• Spezielle Risiken von Aktienanleihen ("Cashor-Share Schuldverschreibungen").

Aktienanleihen sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Bank – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde Aktie(n) bis liegende(n) zum Tilgungszeitpunkt nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Bank die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Bank, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

• Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

• Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber Zertifikaten nicht gegen Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem höheres Mindestbetrag auf ein Gewinnpotenzial verzichten.

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Das Angebot

Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

E.3 Angebotskonditionen

[Vertriebsmethode: [●]]

[Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen: [●]]

[Zeitraum für die Zeichnung: [●]]

[Provisionen: [•]]

[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [●]]

[Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: [●]]

[Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]]

[Lieferung: [●]]

[Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: [●]]

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere [Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten aufgrund Funktionen der Emissionsbedingungen oder auf Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten Einfluss negativen die auf Anleihegläubiger haben.] [●]

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

[•]

RISIKOFAKTOREN

Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Wertpapiere der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Bank mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Hausbank, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Wertpapieres und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Wertpapiere eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

Anleger sollten daher fünf Hauptkategorien von Risiken abwägen:

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen;
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere;
- Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere; und
- Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Bank ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht zur Gänze und/oder fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Bank von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

Wichtiger Hinweis: Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Bank gegenüber sieht. Die Bank hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Bank derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

1.1 Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und bestimmten Garantiegeschäft, als auch hei Handelsprodukten, wie wie Termingeschäften, z.B. Derivatkontrakten, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko (siehe unten "Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)"). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den zum 31.12.2014 gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

1.2 Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin ist direkt an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("RZB"), und indirekt an deren (indirekten) Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank International AG ("RBI") sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Die Beteiligung der Emittentin an der RZB wird von der Emittentin "at equity" bilanziert. Das Ergebnis aus dieser sowie anderen "at equity" bilanzierten Beteiligungen der Emittentin trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der Emittentin bei.

Weiters hält die Emittentin eine 100% Beteiligung an der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG ("HYPO Steiermark"). Die HYPO Steiermark ist Mitglied (zusammen mit den anderen Mitgliedern der Pfandbriefbank. "Mitgliedinstitute") der Pfandbriefbank (Österreich) AG (die "Pfandbriefbank") einer Anstalt öffentlichen Rechts, die unter anderem zur Begebung von durch Deckungsstöcke der Mitgliedinstitute gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) durch gegründet wurde. Die Mitgliedsinstitute haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz (Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, BGBl. I Nr. 45/2004 idgF).

Diese Haftung besteht folglich auch im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die für andere Mitgliedinstitute als die HYPO Steiermark begeben wurden und umfasst auch insbesondere Wertpapiere, die von der früheren HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG ("HBInt", heute: HETA ASSET RESOLUTION AG, die "HETA") begeben wurden. Die HBInt ist ein ehemaliges Kreditinstitut, dessen Aktien zur Gänze indirekt von der Republik Österreich gehalten werden und die gemäß einer Entscheidung der EU Kommission in den nächsten Jahren abgewickelt werden muss. Die HBInt hat gemäß ihrem Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2014 insgesamt Verbindlichkeiten von etwa EUR 1,2 Mrd aus Wertpapieren, die über die Pfandbriefstelle begeben wurden.

Am 1.3.2015 hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") als benannte österreichische Abwicklungsbehörde gemäß dem "Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken" (BaSAG) per Bescheid die Abwicklung der HETA eingeleitet. Um einen Abwicklungsplan erstellen zu können, der den Zielen dieses neuen Regelwerkes entspricht, hat die FMA eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA verhängt. Daher besteht das Risiko, dass die Solidarhaftung der Mitgliedinstitute (einschließlich der HYPO Steiermark) für HETA's Verbindlichkeiten auf von der Pfandbriefbank begebenen Schuldverschreibungen schlagend wird. Dies könnte maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Sollte ein Mitgliedinstitut seinen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, die über die Pfandbriefstelle begeben wurden, nicht mehr nachkommen können, könnte die Emittentin gezwungen sein Mittel in ihre Beteiligung an der HYPO Steiermark nachzuschießen und/oder diese Beteiligung abzuwerten oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die negative Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten.

Die Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiken), dem Risiko, dass Kunden nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren börsenotierten und nicht börsenotierten Beteiligungen Beteiligungsrisiko, d.h. im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Weiters ist die Geschäftstätigkeit der Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, insbesondere der RBI, die wiederum über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld - insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa - abhängig. Die Länder und Regionen, in denen direkte und indirekte Beteiligungen der bestehen, insbesondere Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, hoheitliche Maßnahmen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, Beeinträchtigungen der heimischen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten etc. Die vorherrschende internationale Finanz- und Wirtschaftskrise kann diese Auswirkungen zusätzlich verschlechtern, sodass Geschäftsergebnisse und Wachstumsraten erheblich geringer ausfallen könnten als in den vorangegangen Jahren.

Die Verwirklichung von Risiken iZm Beteiligungen der Emittentin kann die Bewertung der Beteiligungen in der Konzernbilanz sowie die Erträge aus diesen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Die RBI hat am 9.2.2015 ihre vorläufigen Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2014 veröffentlicht. Der Konzern-Jahresverlust der RBI nach Minderheiten beträgt aufgrund der Entwicklungen im Geschäftsjahr 2014 voraussichtlich EUR 493 Mio. Für das Geschäftsjahr 2014 wird seitens der RBI weder eine Dividende auf Aktien noch auf das staatliche oder private Partizipationskapital ausbezahlt werden.

Diese Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

1.3 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus ("Zinsvolatilität") sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen. sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Solche Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

1.4 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, Kommerz- und institutionellen Kunden sowie das Treasury-Geschäft. Der regionale Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Bundesland Steiermark. Die Emittentin ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

1.5 Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft.

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen der Emittentin beigetragen. Gelingt es der Emittentin nicht, auch in Zukunft ihre Provisionserträge aus dem Bankgeschäft weiter zu steigern oder auf dem jetzigen Niveau zu halten, hätte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

1.6 Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten Zugang Verfügbarkeit ab. Der zu und die Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, einschränken oder verteuern. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.7 Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Eintreten eines solchen Ereignisses kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.8 Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (gemäß Artikel 92 CRR) werden auf konsolidierter Basis (dh auf Basis der Kreditinstitutsgruppe der RLB Steiermark) dargestellt. Die Emittentin verfügt über eine Gesamtkapitalquote auf konsolidierter Basis von 15,06% per 3.9.2014 (Quelle: Angaben der Emittentin). Es besteht das Risiko, dass diese Gesamtkapitalquote im Falle eines aus heutiger Sicht unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend ist..

Die etwaige Erhöhung der Mindesthöhe der Eigenmittel, insbesondere der harten Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 ratio* – "CET 1 Quote"), kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen (Risiko der Erhöhung der Mindesthöhe der Eigenmittel, der Verschlechterung des Ratings und der Erhöhung der Refinanzierungskosten). Es besteht das Risiko, dass sich die Eigenmittelanforderungen (insbesondere erforderlichen CET 1-Quote) an die Emittentin (insbesondere durch Änderungen der CRR bzw des BWG oder durch eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde) erhöhen und/oder die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre erforderlichen Kapitalquote jederzeit zu erfüllen, , kann.

All dies kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.9 Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko).

Die Emittentin ist einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process* – ICAAP) definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

1.10 Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).

Unter dem Begriff "operationelle Risiken" fasst die Emittentin Risikoarten zusammen, die vorrangig den Betriebsbereich der Emittentin und ihrer operativen Vertragspartner betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (zB Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen, Betrugsfälle, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse). Die Verwirklichung derartiger Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.11 Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.

Die Geschäfts- und Ertragslage der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es besteht das Risiko, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für die Emittentin nicht mehr tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.12 Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.13 Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.

Die Emittentin hat ein System zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement eingerichtet. Es kann der Fall eintreten, dass dieses System für eine bestimmte, aus heutiger Sicht unabsehbare, Situation bzw. hinsichtlich bestimmter Risiken nicht ausreichend ist. Dies könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

1.14 Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko).

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.15 Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ).

Als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark unterliegt die Emittentin dem Risiko, durch die Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) Nachteile zu erleiden. Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Die Insolvenz eines oder mehrerer Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark durch die übrigen Mitglieder, dh auch durch die Emittentin, das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Wenn die Raiffeisen wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Landeskundengarantiegemeinschaft als der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark Falle der Insolvenz eines Mitglieds dieser Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw. zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft eintritt, garantieren die Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich, auch dh die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich eine Erfüllung aller Kundeneinlagen und nicht nachrangigen Eigenemissionen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft. Eine Insolvenz eines Mitglieds einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft oder der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.16 Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingveränderung).

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH. ("Moody's"), das von Moody's derzeit im Hinblick auf eine mögliche Herabstufung geprüft wird. Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin. Das Rating stellt eine Einschätzung der Ratingagentur dar, die anhand von Bonitätskriterien vorgenommen wird, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage ist. Ratingverfahren, die infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen durchgeführt werden, können zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen führen. Eine Herabstufung (Downgrading) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings reduziert die Konkurrenzfähigkeit insbesondere durch Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten. Sie kann den Kreis potentieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligstellung bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Emittentin verschlechtern, kann das aus den vorgenannten Gründen die Refinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigen und damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

1.17 Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als wesentlicher Vertrags- und Vertriebspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark (diese umfasste per 23.10.2014 75 selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der RLB Steiermark als Spitzeninstitut) kommt dem Geschäftsverlauf der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark auch für den Geschäftsverlauf der RLB Steiermark eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.18 Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen- Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der

gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.19 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen in Märkten außerhalb der Eurozone, in denen die Emittentin tätig ist (insbesondere CHF, USD, JPY und HRK), können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Landeswährung, in der die Emittentin ihre Beteiligung hält, können sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.20 Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko).

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

1.21 Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation

Unter einer Deflation versteh man Preissenkungen, die auf fehlender Nachfrage beruhen. Eine Deflation führt typischerweise dazu, dass Unternehmen nicht mehr investieren, weil Investitionen keinen Gewinn mehr versprechen und Konsumenten ihre Konsumausgaben möglichst nach hinten schieben. In diesem Fall kann eine Deflation zu einer schweren Wirtschafskrise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen.

In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw. sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führten zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkte eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger, z. B. Banken, schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.22 Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner (insbesondere, aber nicht ausschließlich, andere Banken und Finanzinstitute, die "Kontrahtenten") ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.23 Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.

Das Konzern-Jahresergebnis der Emittentin betrug per 31.12.2013 etwa EUR -39 Mio und ist gegenüber der Vergleichsperiode um etwa EUR 40 Mio gesunken. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zukünftig nicht wächst oder ihr jetziges Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann. Das Sinken des Gewinn- und Bilanzsummen-Niveaus der Emittentin aufgrund der damit einhergehenden Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Emittentin kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.24 Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.25 Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der maßgeblichen anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.26 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

Neben dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld in Österreich haben als Ergebnis der Globalisierung auch die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auch auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Seit 2010 stellt die Eskalation der Staatsschulden einiger Euroländer eine neuerliche Belastung für die Finanzmärkte - allen voran der Staatsanleihenmärkte - dar. Im Jahr 2011 gewann die Krise aufgrund der enormen Spannungen innerhalb der Europäischen Währungsunion rund um die Verschuldungssituation eine neue Dimension. Die Schuldenkrise hat auch die Realwirtschaft erreicht, wodurch eine Rezession im EURO-Raum einsetzte. Mit dem griechischen Schuldenschnitt im März 2012 trat ein Kreditereignis ein und Kreditausfallsversicherungen wurden zur Zahlung fällig. Die Dauer und weiteren Folgen der Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar, jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und verstärkten Lösungskompetenz der **EU-Politik** (Stichwort: einer EU Krisenmechanismus) abhängig. Die internationalen Finanzmärkte stehen weiterhin unter dem Einfluss der europäischen Staatsschuldenkrise. Obwohl geld- und finanzpolitische Maßnahmen stabilisierend wirkten, bleiben die Risiken für die Finanzmarktstabilität auf hohem Niveau. Das Jahr 2012 war durch eine globale Konjunkturschwäche gekennzeichnet. Die Entwicklung war zwar auf Länderebene differenziert, doch erreichte in der gesamten Eurozone die Konjunkturdynamik zum Jahresende einen vorläufigen Tiefpunkt.

Im Zuge der europäischen Staatsschuldenkrise, als verschiedene europäische Länder mit hohen Haushaltsdefiziten und hoher Staatsverschuldung zu kämpfen hatten, haben sich die Bedenken in Bezug auf die Länderrisiken verstärkt, was sich in einer Ausweitung der Begebung von Staatsanleihen und staatlichen Prämien für Kreditausfall-Swaps (Credit Default Swap Spreads) für einzelne Mitglieder der Eurozone, einschließlich Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Slowenien wiedergespiegelt hat. Die Refinanzierungskosten dieser Länder sind im Vergleich zu Ländern wie zB Deutschland immer noch stark erhöht und es besteht weiterhin Besorgnis um die Staatsfinanzen dieser Länder. Die Sparmaßnahmen, die von einigen der betroffenen Ländern eingeführt wurden, haben verbunden mit dem eingeschränkten Zugang zu Refinanzierungsmitteln zu geringerem oder negativem BIP-Wachstum und hohen Arbeitslosenraten geführt und könnten auch zukünftig weitere negative Auswirkungen auf die Wirtschaftssysteme dieser Länder haben.

Seit September 2012 kam es zu einer Zunahme der weltweiten Interventionen von Zentralbanken und Regierungen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums. Im Dezember 2013 hat das US Federal Reserve System (Fed) angekündigt, ab Januar 2014 das Programm zum Kauf von Staatsanleihen (bekannt als "Quantitative Easing" oder "QE") durch die Reduzierung des Kaufvolumens auf monatlich USD 75 Mrd (von monatlich USD 85 Mrd) zu reduzieren. Die Beendigung oder die weitere Reduzierung (*Tapering*) des QE oder ähnlicher Programme (oder die Erwartung, dass solche Programme beendet oder reduziert werden könnten) könnte

wiederum zu mehr Unbeständigkeit der Finanzmärkte führen und das Wirtschaftswachstum negativ beeinflussen.

Die Europäische Zentralbank ("EZB") veröffentlichte einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Italien und Spanien teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Sparpakete. Diese sog "Outright Monetary Transactions" der EZB trugen zur Stabilisierung in all diesen Ländern der Eurozone bei, allerdings sind die Langzeitauswirkungen ungewiss. Am 2.10.2014 veröffentlichte die EZB Details ihrer Programme zum Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere (assetpurchase programme "ABSPP") securities Schuldverschreibungen (covered bonds purchase programme -"CBPP3"). Die Programme, die 2014 begonnen haben und zwei Jahre dauern, sollen die Übertragung geldpolitischer Impulse fördern und die Bereitstellung von Krediten im Euroraum unterstützen und so die Geldpolitik weiter lockern. Diese Programme stießen teilweise auf Kritik bestimmter Zentralbanken im Euroraum, da die EZB beim Ankauf von Kreditverbriefungen geringerer Qualität überteuerte Preise zahlen könnte und durch den Ankauf Kreditrisiken aus den Bilanzen von Kreditinstituten ohne angemessenen Ausgleich auf die EZB (und damit den Steuerzahler) übertragen würde. Am 22.1.2015 kündigte der EZB-Rat erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (expanded asset purchase programme) an. Ziel des Programms ist die Gewährleistung von Preisstabilität. Das Programm sieht vor, dass die EZB zusätzlich zu ihren bestehenden Programmen zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten Sektors Staatsanleihen ankauft, um den Risiken einer zu lang anhaltenden Phase niedriger Inflation zu begegnen. Dieser Beschluss des EZB-Rats fiel in einer Situation, in der sich die meisten Indikatoren für die gegenwärtige und erwartete Inflation im Euroraum historischen Tiefständen angenähert hatten. Nach Ansicht der EZB bestand die Gefahr, dass mögliche Zweitrundeneffekte auf die Lohn- und Preissetzung die mittelfristige Preisentwicklung negativ beeinflussen. Die Ankäufe von Vermögenswerten sollen in einem Umfeld, in dem die Leitzinsen der EZB ihre Untergrenze erreicht haben, monetäre Anreize für die Wirtschaft schaffen und die gelockerten monetären und finanziellen Bedingungen sollen es Unternehmen und privaten Haushalten ermöglichen, günstiger Finanzmittel aufnehmen können. Dies soll Investitionen und Konsum stützen und letztlich dazu beitragen, dass sich die Teuerungsraten wieder dem Niveau von 2% annähern. Das Programm wird das ABSPP und das CBPP3 einschließen. Insgesamt sind monatliche Ankäufe von Vermögenswerten in Höhe von EUR 60 Mrd. Die Ankäufe sollen mindestens bis September 2016 und in jedem Fall so lange erfolgen, bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt, die im Einklang steht mit seinem Ziel, mittelfristig Inflationsraten von unter, aber nahe 2% zu erreichen. Die Auswirkungen dieser und anderer Maßnahmen sind ungewiss; sie können den erwarteten Nutzen für die jeweiligen Volkswirtschaften erreichen oder auch nicht.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der

globalen Finanzmärkte können die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Krise der internationalen Finanzmärkte hat zu enormen Abschreibungen von Aktiva in den Bilanzen vieler Banken und zu einer maßgeblichen Ausweitung der Kreditaufschläge auf den Kapitalmärkten geführt, was die Refinanzierungskosten bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser erhöhten Kosten und Abschreibungen sind einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und konnten eine Insolvenz nicht vermeiden. Diese Entwicklung hat zu einer beachtlichen Vertrauenskrise im Interbanken-Markt mit dem Resultat geführt, dass die Kreditgewährung zwischen den Banken substantiell zurückgegangen ist. Während die Refinanzierungskosten für Banken wesentlich gestiegen sind, ist die zur Verfügung stehende Liquidität im Interbanken- und Kapitalmarkt erheblich zurückgegangen. Die Auswirkungen dieser Vertrauenskrise auf die Kreditinstitute im Interbanken-Markt sind ungewiss, können sich aber auch auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig auswirken.

Schwierige wirtschaftliche Bedingungen hatten, und haben möglicherweise in der Zukunft, negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen in den Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, verschlechtern oder länger als erwartet herausfordernd bleiben, könnte sich das ebenso nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.27 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahestehenden Unternehmen (im Sinne von IAS 241) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der Gruppe nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

1.28 Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach IFRS Standards. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* (IASB) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre

Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

1.29 Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren).

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden. Die Emittentin bildet für die von ihr geführten zivilgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren Rückstellungen entsprechend ihrer Einschätzung des Prozessrisikos bzw. der Prozessaussichten. Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang von laufenden Gerichtsoder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.30 Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie z.B. Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann häufig die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

1.31 Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanzund Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.32 Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

1.33 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Bank erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

1.34 Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "**IPS**") iSd Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") auf Bundesebene ("**B-IPS**") mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und den übrigen Raiffeisen Landesbanken – sowie der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung.

Die Emittentin hat weiters einer Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark ("**L-IPS**") abgeschlossen. Am 03.11.2014 erhielt die RLB Steiermark stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in der Steiermark die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung.

Das B-IPS und das L-IPS entsprechen den Voraussetzungen der CRR, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand

direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf die Kredit- und Finanzinstitute einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Wertpapiere sinkt oder Zahlungen aus den Wertpapieren verringert werden oder ausbleiben.

2.2 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (zB stärkere Regulierung oder Einschränkung bestimmter Geschäfte, zB im Rahmen der Einführung neuer Mindesteigenmittelvorschriften oder Änderungen der Bilanzierungsregeln), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden.

• Basel III und CRD IV/CRR

Im Juni 2011 bzw Januar 2013 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute.

Die Basel III-Bestimmungen wurden auf europäischer Ebene ua insbesondere durch eine Richtlinie ("Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG") (Capital Requirements Directive IV – "CRD IV") sowie eine unmittelbar anwendbare Verordnung ("Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012") (Capital Requirements Regulation – "CRR") umgesetzt.

CRD IV und CRR (die jeweils am 27.06.2014 veröffentlicht wurden) umfassen folgende Themen: Neudefinition (qualitativen) insbesondere der Eigenmittelanforderungen, Erhöhung der (quantitativen) Eigenmittelanforderungen, Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, sowie Einführung von (quantitativen) Liquiditätsanforderungen sowie eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen (Verschuldungsquote – Leverage Ratio), (über die Mindesteigenmittelerfordernisse hinausgehenden) Kapitalpuffern und Sonderregelungen für systemrelevante Institute.

Basel III und CRD IV/CRR erhöhen weiter die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) und die Mindesteigenmittel für derivative Positionen führen neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein.

Die CRR (eine EU-Verordnung, die in den EU-Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundegesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht, welches insbesondere Änderungen des BWG beinhaltet, traten am 01.01.2014 in Kraft.

Zusammen mit der Umsetzung der Basel III-Vorschriften verfolgt die EU durch die CRR das Ziel eines "einheitlichen Regelwerks" (*Single Rule Book*) innerhalb der EU, wodurch nationale Unterschiede, insbesondere durch Ausübung nationaler Wahlrechte und divergierende Interpretationen durch die Mitgliedstaaten reduziert bzw beseitigt werden sollen.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften haben.

• Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit als Eigenmittel verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie zB von Hybrid- und Partizipationskapital bzw gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu erwarten.

• Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken.

• Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Am 12.06.2014 wurde eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG. 2005/56/EG. 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD") im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das "Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken" ("BaSAG") umgesetzt, das am 01.01.2015 in Kraft trat

(vgl dazu näher den Risikofaktor "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.").

In Zukunft können zusätzliche weitere bzw neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in vielen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, wie zB durch den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "SSM") den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "SRM") und der harmonisierten Einlagensicherung (*Deposit Guarantee Scheme* – "DGS"). Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Finanz-, die Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigen die Emittentin in Zukunft zusätzliche Eigenmittel. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein werden, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu Herabstufungen ihres Ratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

2.3 Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Das BaSAG verlangt, dass Institute jederzeit (auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene) Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

2.4 Zukünftig ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex-ante* finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Am 15.04.2014 beschloss das Europäische Parlament einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**"). Der SRM stellt ein wichtiges Element der Bankenunion dar und ergänzt den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "**SSM**"), wodurch die EZB bestimmte Kreditinstitute im Euroraum (ua die Emittentin) und in anderen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten direkt beaufsichtigt.

Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsinstrumente: eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**").

Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Bankenunion sind, müssen einen einheitlichen Abwicklungsfonds innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren mit einer Zielausstattung von mindestens 1% der abgedeckten Einlagen einrichten. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40% igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Der SRM trat am 01.01.2015 in Kraft.

Außerdem sieht erstmals seit der Einführung der Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes* –"**DGS**") die entsprechende Richtlinie (i.e. die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Neufassung)") explizite Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der ex-ante finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten über einen zehnjährigen Zeitraum eingezogen werden. Neben diesen ex-ante Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls zusätzliche (*ex-post*) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten, welches aber begrenzt sind, um die Prozyklizität und die Verschlechterung der finanziellen Situation der gesunden Kreditinstitute zu vermeiden.

Die Errichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und können somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

2.5 Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist

ua auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen.. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Diese wird allenfalls vermindert um gesicherte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restruktuierung befindlichen Kreditinstituten, Verbindlichkeiten. für die der Bund die Haftung übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Höhe Die Stabilitätsabgabe beträgt 0,09 % für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Mrd überschreiten und EUR 20 Mrd nicht überschreiten, und 0,11 % für jene Teile, die einen Betrag von EUR 20 Mrd überschreiten. Hinzu kommt für die Kalenderjahre bis einschließlich 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit Bereich Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowenien und Spanien ("Teilnehmende Mitgliedstaaten") eine Finanztransaktionssteuer ("FTS") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten sollen einem Mindeststeuersatz von 0,01 % auf den im Derivatkontrakt genannten Nominalbetrag unterliegen, während alle anderen Finanztransaktionen (zB der Kauf und Verkauf von Aktien, Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Fondsanteilen) einem Mindeststeuersatz von 0,1 % auf alle Komponenten, die die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, unterliegen sollen. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass die FTS ab 01.01.2014 anfallen soll (diese Frist wurde jedoch offensichtlich nicht erfüllt). Derzeit erscheint es unklar, ob die FTS in der vorgeschlagenen Form überhaupt eingeführt werden wird. Sollte die FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führt und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte.

2.6 Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden in den letzten Jahren strenger und werden sich in Zukunft (insbesondere durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie) weiter verschärfen und könnten strikter durchgesetzt werden. Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit von Maßnahmen zur Verhinderung Geldwäsche, Korruption Terrorismusfinanzierung kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für Banken und andere Finanzinstitute mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung nicht garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen Verhinderung von Geldwäsche. Korruption Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Interessierte Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen mit den Wertpapieren verbundenen Risiken sind. Die Bank hat jene Risiken der Wertpapiere beschrieben, welche sie als materiell ansieht und welche ihr derzeit bewusst sind. Es kann zusätzliche Risiken geben, welche die Bank derzeit als nicht wesentlich ansieht oder welche ihr derzeit nicht bewusst sind, und jedes dieser Risiken könnte eine Auswirkung auf den Marktpreis der Wertpapiere haben, oder könnten zur Folge haben, dass Zins- und/oder Kapitalbeträge, welche aufgrund solcher Wertpapiere bezahlt werden, geringer als erwartet sind.

3.1 Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.

Potentielle Anleger sollten nur dann in Wertpapiere investieren, die komplexe Finanzinstrumente sind, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um das Verhalten der Wertpapiere unter wechselnden Bedingungen, die resultierenden Veränderungen des Wertes der Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer Anlage in komplexe Finanzinstrumente auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.

Die Wertpapiere sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung über die Funktionsweise von Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment tragen zu können und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit

besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und des/der in Erwägung gezogen Investment(s) eine Anlage in die Wertpapiere und den Einfluss der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann und diese Analyseinstrumente auch bedienen können;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

3.2 Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Zulassung des Programms an den Märkten wird beantragt. Jeder dieser Märkte ist auf der Liste regulierter Märkte aufgeführt, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wird. Darüber hinaus sieht das Programm vor, dass die Wertpapiere auf einem alternativen Markt oder einer alternativen Börse notiert werden können oder möglicherweise überhaupt nicht notiert werden.

Unabhängig von einer Börsennotierung der Wertpapiere kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Wertpapiere notiert werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Wertpapieren. Sollten die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert werden, kann es schwieriger sein, für diese Wertpapiere Kursinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt

gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Wertpapieren der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Wertpapieren wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktwert von Wertpapieren auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Wertpapiere kann außerdem aus länderspezifischen Gründen beschränkt sein.

3.3 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Wertpapiere. Der Marktpreis der Wertpapiere ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Bank bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Wertpapiere verkaufen, erleiden sie Verluste. Der historische Marktwert der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

3.4 Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Wertpapieren zahlbaren Beträge übersteigt, wird die Rendite auf diese Wertpapiere negativ und die Anleihegläubiger erleiden Verluste.

3.5 Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder

Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Wertpapiere begründen nichtnachrangige bzw nachrangige Verbindlichkeiten der Bank, die im Fall der Liquidation,
der Insolvenz der Bank oder einem Verfahren zur Abwendung einer Insolvenz der
Emittentin untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen
unbesicherten und nicht-nachrangigen bzw nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank
gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender
gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Realisierung des Insolvenzrisikos
hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus
den Wertpapieren gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise
nachkommen könnte.

3.6 Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Wertpapiere und es kann zu einem Kursverlust während der Laufzeit der Wertpapiere kommen.

3.7 Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und deren Inhaber haben. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeitig anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

3.8 Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegende Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Bank und/oder die Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob es die Wertpapiere nicht gäbe, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Bank ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der

Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die die auf Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

3.9 Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin gemäß den für die maßgeblichen Emissionsbedingungen das Recht hat, die Wertpapiere vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis oder zu ihrem Nennbetrag zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere ist. Anleger können in diesem Fall massive Verluste erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Wertpapieren kann auch die Laufzeit dieser Wertpapiere erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger sollten daher nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im Rückzahlungszeitpunkt vertrauen.

3.10 Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, Ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in die Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Anleihebedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

3.11 Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus dem Wertpapier frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz wie der der Schuldverschreibung wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird allgemein als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Bei Zertifikaten hängt die Rendite von der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Basiswerts und weiteren Faktoren, wie dem allgemeinen Marktzinsniveau ab. Da während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Zertifikate erfolgen, kann erst am Endfälligkeitstag bei Rückzahlung der eingesetzten Summe beurteilt werden, wie sich der Wert der Zertifikate im Vergleich zu einem Investment mit gleichem Risikoprofil entwickelt hat.

3.12 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den Emissionsbedingungen auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere festgelegten Währung (die "Festgelegten Währung"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "Anleihegläubiger-Währung"). Zu diesen Risiken zählt auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer oder einer Abwertung der Festgelegten Währung Neubewertung Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass für die Anleihegläubiger-Währung zuständige Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Wertpapiere in der Gläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Gläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

3.13 Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere durch ein Sondervermögen bedient (im Falle fundierter Schuldverschreibungen durch separate Deckungsstöcke). Erst nachdem die besicherten Gläubiger durch ein solches Sondervermögen befriedigt wurden (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) können andere (unbesicherte) Gläubiger der Emittentin Zahlungen erhalten. Das verfügbare (unbesicherte) Vermögen wird somit für die unbesicherten Gläubiger vermindert und das Insolvenzrisiko steigt in Zusammenhang mit der vorrangigen Befriedigung der besicherten Gläubiger.

3.14 Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz festverzinster Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz typischerweise auch der Wert von ändert. ändert sich festverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs festverzinster Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs von festverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist.

3.15 Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (Geld- oder Kapitalmarkt-Floater), dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen (*Cap/Floor*) oder einer Kombination dieser Merkmale (zB *Collar*) oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Kurs solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen

Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Zinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Kurs von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

3.16 Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen basierend auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung), weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zins verringert, sondern weil er zudem einen Anstieg des geltenden Zinssatzes reflektieren könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

3.17 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Preis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par; zB sog "Prämienanleihen") und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Kurse von verzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit und können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Kurses aufgrund von Änderung des Marktzinssatzes erfahren.

3.18 Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Ein Investment in Wertpapiere mit aktienabhängiger Verzinsung oder aktiengebundener Rückzahlung (zB Cash-or-Share Schuldverschreibungen und aktiengebundene Zertifikate) kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den dem Wertpapier unterliegenden Basiswert verbunden sind und Investoren sollten dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungsbetrag und/oder die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere erfolgen sollen) nicht im Vorhinein feststehen und die von der Wertentwicklung eines Aktienwertes abhängen. Rückzahlungsbetrag und/oder

Zinszahlungen hängen vom Marktwert der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Anleihegläubiger bezahlte Kaufpreis und sogar null betragen kann, in welchem Fall die Anleihegläubiger ihr gesamtes Investment verlieren. Wenn anstelle eines Barausgleichs die Basiswerte geliefert werden, ist nicht auszuschließen, dass der Rückzahlungswert dieser Wertpapiere ebenfalls erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der Kaufpreis, den der Anleihegläubiger bezahlt hat.

Aktienabhängige Wertpapiere werden vom Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswertes gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes. Der Emittent des Basiswertes ist nicht verpflichtet, die Interessen der Bank oder diejenigen der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Wertpapieren verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden aus Aktien.

3.19 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Indexabhängige Wertpapiere Wertpapiere, bei sind denen weder der Rückzahlungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes) abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Rückzahlung sind Unsicherheiten in Bezug auf den Die Rendite Rückzahlungsbetrag ausgesetzt. eines in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag Wertpapiers indexierten kann negativ sein und ein Anleihegläubiger kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatiler der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Rückzahlungsbetrag. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden von der Indexberechnungsstelle weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Die Indexberechnungsstelle gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die betreffende Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Bank oder die Anleihegläubiger. Die Indexberechnungsstelle übernimmt auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel

der Wertpapiere.

3.20 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.

Warenabhängige Wertpapiere, Wertpapiere sind bei denen weder der Zinszahlungen Rückzahlungsbetrag noch die (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Warenabhängige Wertpapiere können sich auf eine oder mehrere Waren (oder Körbe davon) beziehen und die Verzinsung kann an warenabhängige Beträge geknüpft sein und/oder sie werden zu einem warenabhängigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Beide Beträge werden unter Bezugnahme auf die entsprechende Ware berechnet. Veränderungen des Wertes der Ware wirken sich auf den Wert des warenabhängigen Wertpapieres aus. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.21 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.

Zinssatzabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der noch Rückzahlungsbetrag die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Zinssatzes (oder eines Korbes von Zinssätzen) abhängen. Besondere Risiken, die mit zinssatzabhängigen Wertpapieren verbunden sind, sind die Volatilität des generellen Zinssatzniveaus oder dessen wider Erwarten fehlende Volatilität. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.22 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.

Wechselkurses abhängt, weist dieselben komplexen Risiken auf, wie ein direktes Investment in den betreffenden Basiswert, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Wertpapiere nicht identisch mit einem direkten Investment in den jeweiligen Basiswert oder ein Instrument, welches direkt an den jeweiligen Basiswert gebunden ist, ist. Preisbewegungen des Basiswertes beeinflussen den Wert des Basiswertes. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes gibt es keine Sicherheit. Der Tilgungsbetrag, den die Bank am Ende der Laufzeit an den Anleihegläubigern zu zahlen hat, kann den Emissionspreis des Wertpapiers substantiell unterschreiten oder sogar Null betragen, in welchem Fall der Anleihegläubiger sein gesamtes Investment verliert.

3.23 Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Gebühren oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Je höher diese Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle erreicht, da diese Kosten zunächst abgedeckt werden müssen, bevor der Anleihegläubiger einen Gewinn aus den Wertpapieren realisieren kann. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Wertpapiere übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

3.24 Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus fundierten Schuldverschreibungen sind durch einen von zwei Deckungsstöcken besichert. Der jeweilige Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den jeweiligen Deckungsstock bedeckten fundierten Schuldverschreibungen zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die jeweiligen Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können. Die Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und haften nicht für alle fundierten Schuldverschreibungen, sondern nur für jene, die dem jeweiligen Deckungsstock zugeordnet sind. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Werte eines Deckungsstockes, dem die von ihnen gehaltenen fundierten Schuldverschreibungen nicht zugeordnet sind, zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

3.25 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Am 12.6.2014 wurde die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") veröffentlicht.

Ziel der BRRD ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenkrisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die BRRD verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die BRRD bis 31.12.2014 in nationales Recht umzusetzen und ihre Bestimmungen (einschließlich die Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrumente) ab 1.1.2015 anzuwenden, jene zu den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) jedoch spätestens ab 1.1.2016.

In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") umgesetzt. Das BaSAG trat am 1.1.2015 in Kraft und sieht die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits mit Inkrafttreten des BSAG (somit ab 1.1.2015) vor.

Die Abwicklungsbehörden (in Österreich die FMA) sollen die Befugnis Herabschreibungs- und Umwandlung erhalten, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit (wie unten definiert) des emittierenden Instituts vollständig Verluste absorbieren und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool) anzuwenden mit dem Ziel, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können Abwicklungsbehörden verpflichtet werden, solche Kapitalinstrumente abzuschreiben oder sie zur Gänze in Posten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 items - "CET 1") umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor etwaige Abwicklungsmaßnahmen ergriffen wurden ("Non-Viability Loss Absorption" - "Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung"). Die Abwicklungsbehörden sollen die Abschreibung in Bezug auf die Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 instruments – "AT1"), (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2 instruments - "Tier 2"); (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren), und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Zur Sicherheit soll durch diese Maßnahmen (sowohl beim Instrument der Gläubigerbeteiligung als auch beim Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrument) kein Gläubiger in einer schlechteren Position sein, als in ordentlichen Insolvenzverfahren ("Keine Schlechterstellung von Gläubigern Prinzip" – "no creditor worse off principle").

Für die Zwecke der Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung erfüllt, dh:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
 - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird:
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität;
- unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gemäß § 70, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- **3.** Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder dem Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Die Abwicklungsbehörden können auch die Laufzeit von bestimmten Instrumenten erstrecken oder ändern oder die zahlbaren Zinsbeträge oder die Zinszahlungstage ändern. sowie Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzen.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Gläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise Gänze verlieren könnten. Dies Anwendung einer solchen Befugnis oder bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte daher den Marktwert der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

3.26 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sind unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nichtnachrangigen Gläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, d.h. dass die Anleihegläubigernachrangiger Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf durch nachrangigen Schuldverschreibungen die verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung Nachrangigkeit oder Änderung nachrangigen der Laufzeit der Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten können im Verhältnis zueinander mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein (zB Instrumente des Ergänzungskapitals gegenüber Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals).

3.27 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Gläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Anleihebedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber nach fünf Jahre nach dem Emissonszeitpunkt, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen zurückzahlen.

Die Emittentin bedarf jedoch für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allergins ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender

Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

3.28 Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgen wird (ausgenommen bei Eintritt einer "Vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen"). Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Den Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

3.29 Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nach Ansicht der Emittentin Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall sind Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben, dem Risiko ausgesetzt, dass jener Betrag, den sie aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung zurückbezahlt erhalten, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

3.30 Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nichtnachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieversprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche Garantieversprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

3.31 Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen sich daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

3.32 Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Wertpapieren sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Weiters sind Forderungen Anleihegläubiger unter nachrangigen Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (Tier 2) gemäß Art 63 CRR verbriefen) nicht von einer freiwilligen Sicherungsreinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren.

3.33 Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht einen Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Kollision mit den oder sonstigen Benachteiligung der Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

3.34 Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.

Zahlungen auf die Wertpapiere an die Anleihegläubiger und die an den Wertpapieren wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, gemäß einem Vertrag, der von der Emittentin, einer Zahlstelle oder einem Intermediär mit den US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue Service – "IRS") im Rahmen dieses US-Gesetzes geschlossen wurde, gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Land (z. B. dem Land, in dem die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär ansässig ist) oder irgendwelche nicht US-amerikanischen Gesetze die zur Förderung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens erlassen wurden (zusammen als "FATCA" bezeichnet), ist die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär möglicherweise dazu verpflichtet, in bestimmten Fällen einen Betrag in Höhe von 30 Prozent von allen oder einem Teil der an die

Anleihegläubiger, ein empfangendes Finanzinstitut oder einen Intermediär gezahlten Kapital- und Zinsbeträge einzubehalten, es sei denn der Gläubiger, das empfangende Finanzinstitut oder der Intermediär ist FATCA-konform oder ist davon ausgenommen.

Um FATCA zu erfüllen, müssen Anleihegläubiger im Allgemeinen bestimmte Steuerbescheinigungen und Identifizierungsangaben in Bezug auf sich selbst und bestimmte ihrer an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten vorlegen sowie ggf. eine Verzichtserklärung in Bezug auf bestimmte Gesetze abgeben, die die Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen. Ein empfangendes Finanzinstitut wäre generell dazu verpflichtet, einen Vertrag mit dem IRS abzuschließen und unter anderem zu vereinbaren, den steuerlichen Status der Kontoinhaber des Instituts (oder der verbundenen Unternehmen des Instituts) offen zu legen und jährlich bestimmte Informationen über diese Konten weiterzugeben. Empfangende Finanzinstitute, die in einem Land ansässig sind, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten in Zusammenhang mit FATCA abgeschlossen hat, sind möglicherweise dazu verpflichtet, die FATCA-Durchführungsgesetze dieses Landes zu erfüllen, so dass es für das Finanzinstitut nicht erforderlich ist mit dem IRS einen Vertrag abzuschließen.

Eine Bestandsschutzregelung sieht vor, dass bestimmte aus US-Quellen stammende Verpflichtungen die zum 30.6.2014 ausstehen und bestimmte nicht US-amerikanische Verpflichtungen, die, sechs Monate nach rechtskräftigem Erlass der Regelungen über "ausländische Durchlaufzahlungen" (foreign passthru payments) durch das US-Finanzministerium (das "Datum des Bestandsschutzes") und weder geändert werden noch als Neuemission gelten, nach US-Einkommensteuerrecht nach dem maßgeblichen Datum nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen. Für diese Zwecke können Wertpapiere, die direkt oder indirekt auf eine oder mehrere US-Aktien als Basiswerte Bezug nehmen (oder einen Index der ein oder mehrere US-Aktien beinhaltet) als aus US-Quellen stammende Verpflichtungen angesehen werden. Der Bestandsschutz gilt jedoch nicht für Verpflichtungen, die als Eigenkapital gelten, und für bestimmte andere Titel ohne feste Laufzeit (wie Spar- und Sichteinlagen). Bestimmte Wertpapiere, die am oder vor dem relevanten Datum des Bestandsschutzes begeben wurden, können unter den Bestandsschutz fallen. Jedoch kann nicht zugesichert werden, dass die Wertpapiere unter den Bestandsschutz fallen werden.

Wenn Beträge von Zahlungen auf die Wertpapiere oder vom Verkaufserlös einbehalten werden müssen, so kann ein solcher Einbehalt auf Zahlungen, die seit dem 1.7.2014 getätigt werden, erfolgen. Wenn die Emittentin gemäß FATCA zum Einbehalt verpflichtet ist, dann wird der entsprechende Betrag von etwaigen Zins-, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen. In diesem Fall ist weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder andere Person dazu verpflichtet, dem Gläubiger eine Entschädigung für den Abzug zu zahlen, sodass der mögliche Steuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers geht.

Runderlass 230 Hinweis. Der folgende Hinweis basiert auf den Verfahrensregeln des US-Finanzministeriums vor den US-Finanzbehörden: (1) jedwede Darstellung der Besteuerung in den Vereinigten Staaten wurde nicht in der Absicht verfasst und kann nicht vom Steuerzahler zu dem Zweck verwendet werden, US-Steuerstrafen, die gegen den Steuerzahler verhängt werden können, zu vermeiden; (2) jedwede dieser

Darstellungen im Zusammenhang mit der Förderung und Vermarktung der hierin behandelten Transaktionen; und (3) jeder Steuerzahler sollte sich von einem unabhängigen Steuerberater auf der Grundlage seiner individuellen Umstände beraten lassen.

4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten daher abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinste Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Wert der derivativen Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Bank auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Bank keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("Volatilität"), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.

5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

5.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge

und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.

5.2 Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktwert von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

5.3 Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin.

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht (d.h. ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung) der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der Emittentin. Besteht ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktwerts der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Tilgung der Wertpapiere vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten Wertpapiere. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Ob die Emittentin zur Tilgung der Wertpapiere vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.4 Spezielle Risiken von Aktienanleihen ("Cash-or-Share Schuldverschreibungen").

Aktienanleihen (auch Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Bank – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n)

Aktie(n) erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Bank die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Bank, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

5.5 Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

5.6 Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe" oder die "RLB Steiermark-Gruppe"), die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Datum der Billigung des Prospekts beschränkt vorausgesetzt, dass er um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Bank und die Wertpapiere der Bank ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen und den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Serie von Wertpapieren gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Bank sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Bank zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere der Bank sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Bank sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg, Deutschland oder Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Bank und/oder die

Wertpapiere abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Bank autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu.** Ausschließlich die Bank sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Luxemburg, Deutschland und Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Bank sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Art. 2 Abs 1 lit. e der Prospektrichtlinie richtet;
- c) es handelt sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- d) es handelt sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000; oder
- e) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Bank gemäß Art. 3 Abs 2 der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "öffentlichem Angebot" der Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die

anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miterfasst sind.

Durch Verweis in den Prospekt aufgenommene Dokumente

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Informationen zu lesen, die vor oder zugleich mit dem Prospekt veröffentlicht wurden (ausgenommen die Endgültigen Bedingungen, die jeweils vor dem Angebot der jeweiligen Schuldverschreibungen veröffentlicht werden) und die bei der CSSF hinterlegt wurden: Die in diesem Prospekt (siehe die "Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesem Prospekt übernommen wurden" auf Seite 155) angeführten Teile der Jahresfinanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 (der "Jahresfinanzbericht 2013" und der "Jahresfinanzbericht 2012"), die die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse (Konzernabschlüsse) der Emittentin zum 31.12.2013 und zum 31.12.2012 enthalten (der "Jahresabschluss 2013" und der "Jahresabschluss 2012"), sowie der Halbjahresfinanzberichte der Emittentin zum 30.6.2014 und zum 30.6.2013 (der "Halbjahresfinanzbericht 2014" und der "Halbjahresfinanzbericht 2013"), ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen zum 30.6.2014 und zum 30.6.2013 enthalten (die "Zwischenfinanzinformationen 2014" und "Zwischenfinanzinformationen 2013") werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Der Jahresfinanzbericht 2013, der Jahresfinanzbericht 2012, Halbjahresfinanzbericht 2014 und der Halbjahresfinanzbericht 2013 sind bei der CSSF hinterlegt und werden auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbstmk.at) sowie auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Bank in Österreich, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5, erhältlich.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem Jahresabschluss 2013 oder dem Halbjahresfinanzbericht 2014 entnommen. Die Bank bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Bank bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem

betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich während der Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die "zukunftsgerichteten Aussagen") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Bank zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Bank, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die

finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Bank tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Bank wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Bank beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Wertpapiere.

Nachtrag zum Prospekt

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und den diese Bestimmung umsetzenden Regeln des luxemburgischen Prospektgesetzes hat die Bank jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen, der von der bei der CSSF zur Billigung eingereicht und nach Billigung durch die CSSF veröffentlicht werden muss.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Muster-Emissionsbedingungen und/oder Endgültigen Bedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Beschreibung Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und

Zertifikate

Emissionsvolumen Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter

dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren

ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Arten von Wertpapieren

Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nichtnachrangige Schuldverschreibungen. (ii) nachrangige Schuldverschreibungen. Instrumente die des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") darstellen und (iii) fundierte Schuldverschreibungen emittieren. festverzinsliche und zwar Schuldverschreibungen, verzinsliche variabel Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen strukturierter mit Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei ieder dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "Schuldverschreibungen") und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und die Schuldverschreibungen und die Zertifikate zusammen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die "derivativen Wertpapiere").

Emissionspreis

Wertpapiere können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstemissionspreis in den Emissionsbedingungen angegeben und danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Form der Wertpapiere

Jedes Wertpapier lautet auf den Inhaber und jede Serie von Wertpapieren ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Hinterlegung der Wertpapiere

Am oder vor dem (Erst-)Begebungstag jeder Tranche wird die die Inhaberwertpapiere verbriefende Sammelurkunde nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder (i) im Fall von Eigenverwahrung bei der Bank und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 oder (ii) im Fall von Fremdverwahrung von Beginn an bei der CSD.Austria (jeweils eine "Verwahrstelle") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus Wertpapieren erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der entsprechenden Verwahrungsstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrungsstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Wertpapiere ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Stückelung

Die Wertpapiere werden in Stückelungen, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben, wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 1.000 zum Begebungstag entspricht oder diesen

übersteigt, beträgt. Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt, wenn es eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen. Zertifikate werden nicht verzinst.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin möglich, wenn ist dies Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen ist im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen möglich, sofern Voraussetzungen des § 4 (3) ("Vorzeitige Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") erfüllt wurden. Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn Emissionsbedingungen dies in den ausdrücklich vorgesehen ist.

Rang von nicht-nachrangigen Wertpapieren

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nichtnachrangigen Wertpapieren begründen nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Art 63 CRR verbriefen) unbesicherte begründen direkte, und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig anderen nachrangigen mit allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional

Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen

Rang von fundierten Schuldverschreibungen

Fundierte Schuldverschreibungen werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen besichert und sind nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert sind.

Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 8.3.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idgF, das "KSchG") können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Börsenotiz und Zulassung zum Handel

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder zum Handel im geregelten Markt (*Cote officielle*) der Luxemburger Börse (zusammen, die "**Märkte**"), die beide geregelte Märkte iSd MiFID sowie die Notierung im Regulierten Markt (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) erfolgen soll oder nicht.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen) werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Bank bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR BANK

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, mit Sitz Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 264700s, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Der unabhängige Bankprüfer der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist gemäß § 60 Abs 2 österreichisches Bankwesengesetz (BGBl Nr 532/1993 idgF, das "**BWG**") ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes (ÖRV), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich.

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

2012: Mag. Mag. Christian Loicht

2013: Mag. Wilhelm Foramitti

Zusätzlich wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG Austria AG, Kudlichstraße 41, A-4020 Linz, Österreich als freiwilliger Abschlussprüfer bestellt. Die KPMG Austria AG wurde dabei durch folgende Abschlussprüfer tätig:

2012: Mag. Martha Kloibmüller, Mag. Ulrich Pawlowski

2013: Mag. Martha Kloibmüller, Mag. Ulrich Pawlowski

Die KPMG Austria AG ist ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Trifft nicht zu.

3. Absichtlich freigelassen

4. Angaben über die Bank

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Bank

Im Geschäftsjahr 2005 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der seinerzeitigen Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 92 BWG in die neu errichtete Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG eingebracht. Die einbringende Genossenschaft hat den Firmenwortlaut in RLB-Stmk Holding eGen abgeändert und ist alleinige Aktionärin der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Um das Zusammenwirken der steirischen Raiffeisenbanken mit der RLB Steiermark in besonderem Maße weiterhin sicherzustellen, haben diese die RLB-Stmk Verbund eGen gegründet und ihre an der nunmehrigen Holdinggenossenschaft gehaltenen Geschäftsanteile in die neue Verbundgenossenschaft eingebracht.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Bank

Der juristische Name der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Steiermark", "RLB Steiermark", und "RLB Stmk" auf.

4.1.2 Ort der Registrierung der Bank und ihre Registrierungsnummer

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist beim Landesgericht Graz unter FN 264700s eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 06.06.2005 gegründet. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Bank

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Graz. Die Geschäftsanschrift lautet A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)316 8036.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Bank

Die RBI führte im Februar 2014 eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,78 Milliarden durch. Durch die Kapitalerhöhung reduzierte sich die Beteiligung der RZB an der RBI von 78,5% auf ca. 60,7%. Die RBI hat am 9.2.2015 ihre vorläufigen Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2014 veröffentlicht. Der Konzern-Jahresverlust der RBI nach Minderheiten beträgt aufgrund der Entwicklungen im Geschäftsjahr 2014

voraussichtlich EUR 493 Mio. Für das Geschäftsjahr 2014 wird seitens der RBI weder eine Dividende auf Aktien noch auf das staatliche oder private Partizipationskapital ausbezahlt werden.

Der Emittentin sind keine Ereignisse bekannt, die nach dem 31.12.2013 eingetreten sind und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Bank

Die Emittentin betreibt Bankgeschäfte gemäß ihrer -Konzession als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Konzession der Emittentin BWG umfasst (über die von der Legalkonzession umfassten Geschäfte hinaus) folgende Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1:

• Einlagengeschäft

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (§ 1 Abs 1 Z 1 BWG)

• Girogeschäft

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (§ 1 Abs 1 Z 2 BWG)

• Kreditgeschäft

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG)

• Diskontgeschäft

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (§ 1 Abs 1 Z 4 BWG)

Depotgeschäft

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG)

• Kreditkarten und Reiseschecks

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG)

• Handel

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit:

- (a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
- (b) Geldmarktinstrumenten;
- (c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen

Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in (a) und (d) bis (f) genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

- (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (*Forward Rate Agreements*, *FRA*), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes (*equity swaps*);
- (e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
- (f) von (b) bis (e) abgeleiteten Instrumenten;
- (§ 1 Abs 1 Z 7 BWG)

• Garantiegeschäft

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (§ 1 Abs 1 Z 8 BWG)

• Wertpapieremissionsgeschäft

Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (§ 1 Abs 1 Z 9 BWG)

• Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (§ 1 Abs 1 Z 10 BWG)

• Loroemissionsgeschäft

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (§ 1 Abs 1 Z 11 BWG)

• Kapitalfinanzierungsgeschäft

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG)

• Factoringgeschäft

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (§ 1 Abs 1 Z 16 BWG)

• Geldmaklergeschäfte

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs 1 Z 17 BWG)

• Vermittlung von Geschäften

Die Vermittlung von Geschäften nach

(a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der

Vertragsversicherung;

- § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG;
- (§ 1 Abs 1 Z 18 BWG)

• E-Geldgeschäft

Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) § 1 Abs. 1 Z 20 BWG

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.1.3 Wichtigste Märkte

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich wie folgt:

• Privatkunden

Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft

Kommerzkunden

Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden

Kapitalmarkt

Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking

• Beteiligungen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hält schwerpunktmäßig Beteiligungen im Allfinanzbereich und ist der zweitgrößte Aktionär der Raiffeisen-Zentralbank sowie Hauptaktionär der Hypo Steiermark. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hält ein Beteiligungsportfolio an steirischen Unternehmen.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der RLB Steiermark liegt im Bundesland Steiermark. Die RLB Steiermark verfügt über elf direkte Bankstellen, davon befinden sich zehn in Graz eine in Frohnleiten. Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 75 (per 31.10.2014) steirischen Raiffeisenbanken und deren Bankstellen.

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Bank innerhalb dieser Gruppe

RLB Steiermark-Gruppe

Die RLB Steiermark ist Konzernmutter der RLB Steiermark-Gruppe (die Emittentin, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften, die "**RLB Steiermark-Gruppe**" oder die "**Gruppe**"). Per 31.12.2014 umfasst der Konsolidierungskreis der Gruppe 34 vollkonsolidierte Unternehmen.

Übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 BWG ist die RLB-Stmk Verbund eGen. Sie stellt die oberste Konzernmuttergesellschaft dar und steht als übergeordnete Finanzholding zu 100 % im Anteilsbesitz steirischer Raiffeisenbanken.

Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe**"), ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe. Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Zweite Stufe. Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**") ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (die Emittentin: 14,64%). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7% an der börsenotierten Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**"), welche Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

Aufbau der Raiffeisenbankengruppe Österreich:



Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark umfasst 75 (per 31.1.2015) selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der RLB Steiermark als Spitzeninstitut (zusammen, die "Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark"). Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark verfügt in der Steiermark über 311 Bankstellen. Mit Stichtag 31.12.2014, erreichte die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark (inkl. Landes-Hypothekenbank Steiermark) eine kumulierte Bilanzsumme von EUR 29,33 Mrd oder -2,4% gegenüber 2013.

Beteiligungen

Die wesentlichen Beteiligungen der RLB Steiermark bilden jene im Allfinanzbereich. So ist die RLB Steiermark am Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich, der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, mit 15,17% des Grundkapitals und damit auch indirekt an der Raiffeisen Bank International AG beteiligt. Für den regionalen Markt besonders bedeutend ist die Beteiligung an der Hypo Steiermark mit rund 75,0% des Grundkapitals.

Im Rahmen des Anfang 2013 auf Bundesebene gestarteten Sektorprojektes ZukunftPLUS mit dem Ziel der Optimierung der Strukturen und zentralen Steuerung der Verbundunternehmen hat die RLB Steiermark neben anderen Kreditinstituten ihre direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen an der Raiffeisen Factor Bank AG, Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft bereits zur Gänze sowie an der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. vorerst teilweise an Tochterunternehmen der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG übertragen. Die RLB Steiermark ist jedoch indirekt an den betreffenden Verbundunternehmen über die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG beteiligt.

Das Leasingportfolio umfasst die Beteiligungen insbesondere an inländischen aber auch an ausländischen Leasinggesellschaften. Die Gesellschaften haben den Zweck das Kundengeschäft (Firmen, Private, Kommunen) mit Leasingprodukten (KFZ, Mobilen und Immobilien) abzuwickeln.

Zur Unterstützung und Abrundung des Bankgeschäftes in der Steiermark hält die Emittentin auch Beteiligungen im Immobilien- und Dienstleistungsbereich (zB Raiffeisen-Rechenzentrum, RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH, Raiffeisen-Immobilien Steiermark Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH, Comm-Unity EDV GmbH,).

Die Beteiligungen der RLB Steiermark mit strategischen Standortinteresse dienen vor allem zur Abrundung des eigenen lokalen Kommerz- und Individualkundengeschäftes.

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der RLB Steiermark-Gruppe abhängig. Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft aber von ihren Aktionären (indirekt die steirischen Raiffeisenbanken) abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist über ihre 15,17% Beteiligung an der at equity bilanzierten Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) mittelbar über die Raiffeisen International AG (RBI) von den Entwicklungen in Osteuropa und Russland betroffen. Die RBI hat am 09.02.2015 ihre vorläufigen Zahlen für das Geschäftsjahr 2014 veröffentlicht. Der Konzern-Jahresverlust der RBI nach Minderheiten beträgt aufgrund der Entwicklungen im Geschäftsjahr 2014 EUR 493 Mio. Für das Geschäftsjahr 2014 wird seitens der RBI weder eine Dividende auf Aktien noch auf das staatliche oder private Partizipationskapital ausbezahlt werden.

Die RBI beschloss weiters eine Reihe von Maßnahmen, um den Kapital-Puffer zu erhöhen. Diese sollen zu einer Verbesserung der CET1 Ratio (fully loaded) auf 12 % bis Ende 2017 führen. Der Gesamtabbau der Risikoaktiva wird sich bis Ende 2017 auf brutto rund EUR 26 Mrd. belaufen. Der Abbau wird zum Teil durch Wachstum in anderen Geschäftsfeldern ausgeglichen.

Diese Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus gab es seit dem 31.12.2014 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Bank.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Bank im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends welche die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit geringen Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten sowie die Europäische Staatsschuldenkrise, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und –ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau von zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Zudem können eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen

Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe "Stabilitätsabgabe") eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert Bilanzposten. Die Emittentin muss derzeit eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,09% der Bemessungsgrundlage entrichten. Darüber hinaus wird bis 2017 zusätzlich zur Abgabenschuld ein – gegenüber den Vorjahren erhöhter – Sonderbeitrag in Höhe von 45 % zur Stabilitätsabgabe erhoben. Für die RLB Steiermark-Gruppe ergab sich durch die neue Regelung eine wesentliche Erhöhung der Stabilitätsabgabe.

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder - schätzungen

Die Bank stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1.1 Vorstand

Vorstand der Raiffeisen-	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-		
Landesbank Steiermark AG	Landesbank Steiermark AG		
SCHALLER Martin, MMag. Generaldirektor	Obmann der Raiffeisen – Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		
	 Mitglied des Vorstands der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen 		
	 Geschäftsführer der R-Landesbanken- Beteiligung GmbH 		
	 Geschäftsführer der Raiffeisen-Landesbanken- Holding GmbH 		
	 Mitglied des Aufsichtsrates der GRAWE- Vermögensverwaltung 		
	 Mitglied des Aufsichtsrates der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft 		
	Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landes-		

	Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG
HEINRICH Matthias, Dr. Vorstandsdirektor	 Mitglied des Vorstands der Raiffeisen Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Mitglied des Aufsichtsrats der Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktienge- sellschaft Mitglied des Aufsichtsrats der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Software Solution und Service GmbH Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen e- force GmbH
STELZER Rainer, Mag. Vorstandsdirektor	 Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH Geschäftsführer der Steirischen Raiffeisen- Immobilien Leasing Gesellschaft mbH Geschäftsführer der RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen- Leasing Management GmbH Mitglied des Aufsichtsrats der Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktienge- sellschaft Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen Versicherung AG Mitglied des Aufsichtsrats der Valida Holding AG

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Vorstandes der RLB Steiermark lautet: Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

9.1.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG		
THOMA Wilfried, Ing. Präsident	Stellvertreter des Obmanns der Raiffeisen - Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		
	Obmann der Raiffeisenbank Leoben-Bruck eGen		
	Obmann der RLB-Stmk Holding eGen		
	Obmann der RLB-Stmk Verbund eGen		
	Obmann der RLB-Stmk Verwaltung eGen		
	Geschäftsführer der Thoma Beteiligungsgesellschaft m.b.H.		
	Geschäftsführer der KW Vordergößgraben GmbH		
KOLB Herbert, Mag. 1. Vizepräsident	Stellvertreter des Obmanns der RLB-Stmk Holding eGen		
	Stellvertreter des Obmanns der RLB-Stmk Verbund eGen		
	 Vorstandsdirektor der Raiffeisenbank Gröbming eGen 		
HAINZL Josef 2. Vizepräsident	Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen		
	Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen		
	Obmann der Steirersaat eGen		
FÜRNSCHUSS Werner, DI Dr.	Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen		
Mitglied	Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen		
	Geschäftsführer der Holzbau Fürnschuß Gesellschaft m.b.H.		
TITSCHENBACHER Franz Mitglied	Stellvertreter des Obmanns der Raiffeisenbank Gröbming eGen		
	Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen		
	Mitglied des Vorstands der Bäuerliche Biowärmelieferungsgenossenschaft Irdning reg.Gen.m.b.H.		
	Stellvertretender des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Holzcluster Steiermark		

	G	mbH
		litglied des Aufsichtsrates der Waldverband teiermark GmbH
PABST Alois, ÖkRat Mitglied	Obmann der Lagerhaus Graz Land registrier Genossenschaft mit beschränkter Haftung	
Ç		fitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding Gen
	R	Aitglied des Aufsichtsrats der RWA – aiffeisen Ware Austria AG, 4. Stv. des Yorsitzenden
REITER Gernot, DI Dr.		orsitzender des Vorstands der Hypo- ersicherung Aktiengesellschaft
		Iitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding Gen
		rokurist der Grazer Wechselseitige ersicherung Aktiengesellschaft
ROTH Eugen, Mag. Mitglied		fitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding Gen
G		Iitglied des Vorstands der RLB-Stmk Terbund eGen
		orstandsdirektor der Raiffeisenbank Leibnitz Gen
	A	tellvertreter des Vorsitzenden des aufsichtsrats der Frühwald Holding desellschaft m.b.H.
SCHEROUNIGG Josef, Mag.		1 des Vorstands der RLB-Stmk Holding Gen
Mitglied		litglied des Vorstands der RLB-Stmk erbund eGen
		eschäftsleiter der Raiffeisenbank Graz- traßgang eGen
STRAUSSBERGER Franz		litglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding Gen
		Iitglied des Vorstands der RLB-Stmk erbund eGen
		eschäftsführer der Raiffeisenbank Pöllau- irkfeld eGen
ZÜGNER, Josef Mitglied		bmann der Raiffeisenbank Großwilfersdorf Gen
6		1itglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding Gen
		Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Gerbund eGen

	G. 11 1 XX 1 . 1	
	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Holzcluster Steiermark GmbH	
	 Geschäftsführer der Haas Fertigbau Holzbauwerk Gesellschaft m.b.H. 	
	Prokurist der Haas Fertigbau Holzbauwerke GmbH & CO KG	
	Prokurist der Hoco Bauelemente GmbH	
	Prokurist der Haas Beteiligung GmbH	
	 Prokurist der WO&WO Sonnenlichtdesign GmbH 	
	 Prokurist der WO&WO Sonnenlichtdesign GmbH & Co KG 	
STIENINGER Hubert, Ing. Mitglied	Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Holding eGen	
	 Mitglied des Vorstands der RLB-Stmk Verbund eGen 	
	 Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen 	
	Mitglied des Vorstands der Einlagensicherung Steiermark registrierte	
	Genossenschaft mit beschränkter Haftung	
FUCHS Sabine	-	
Vom Betriebsrat entsendet		
GASSNER Elmar, Mag.	-	
Vom Betriebsrat entsendet		
PILGER-BUCHEGGER	-	
Eva		
Vom Betriebsrat entsendet		
KORSCHELT Harald, Mag.	-	
Vom Betriebsrat entsendet		
WESENER Bernhard, Ing.	-	
Vom Betriebsrat entsendet -		
Betriebsratsvorsitzender		
THIER Michael	-	
Vom Betriebsrat entsendet		

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Aufsichtsrates der RLB Steiermark lautet: Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich.

9.1.3 Staatskommissäre und Regierungskommsissäre

Name	Funktion	Funktionsbeginn	Position
Mag.	Staatskommissär	01.05.1994	Ministerialrat,
Gabriele			BM für Finanzen

Herbeck			
Gabriele	stv Staatskommissär	01.09.1993	Amtsdirektor,
Hermann			BM für Finanzen
MR Dr	Regierungskommissär	01.03.1990	Ministerialrat,
Ingeborg		(Bestellung)	FMA
Stuhlbacher		01.06.2009	
		(Aufnahme der	
		operativen	
		Tätigkeit)	
MMag. Dr.	stv	01.08.2014	BM für Finanzen
Thomas	Regierungskommissär		
Ecker			

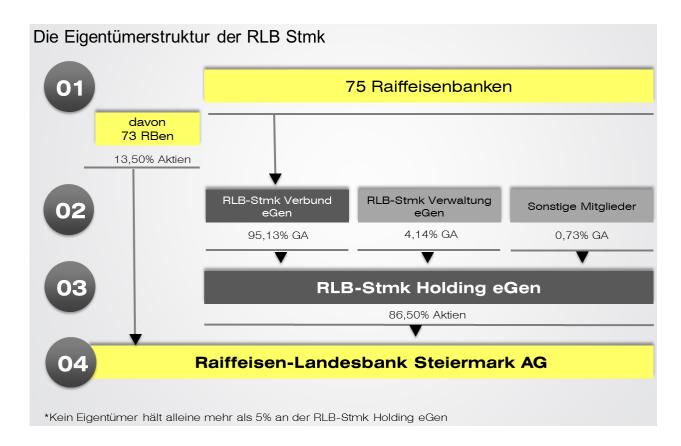
9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Nach bestem Wissen der Bank bestehen keine potentiellen Interessenskonflikte der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane zwischen ihren Pflichten gegenüber der Bank und ihren privaten Interessen und Verpflichtungen anderer Art. Die Emittentin verfügt über interne Richtlinien, die das Auftreten von Interessenkonflikten vermeiden sollen bzw. - falls dies nicht möglich ist - eine Offenlegung solcher Konflikte vorsehen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

73 der 75 steirischen Raiffeisenbanken sind mit einem Anteil von 13,50% der Aktien direkt an der Emittentin beteiligt. 86,50% der Aktien hält die RLB-Stmk Holding eGen. Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 95,13% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche (per 31.01.2015) im 100% Anteilsbesitz der 75 steirischen Raiffeisenbanken steht. Die nachstehende Grafik stellt die Aktionärsstruktur der RLB-Steiermark dar



10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Bank

Trifft nicht zu.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank

11.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2013 und zum 31.12.2012 sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Jahresfinanzberichten 2013 und 2012 enthalten.

11.2 Jahresabschluss

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2013 und zum 31.12.2012 sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Jahresfinanzberichten 2013 und 2012 enthalten.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Trifft nicht zu.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2013 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Siehe den durch Verweis aufgenommenen ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der RLB Steiermark zum 30.6.2014.

11.5.2 Zwischenabschluss

Siehe den durch Verweis aufgenommenen ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der RLB Steiermark zum 30.6.2014.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Nach Kenntnis der Emittentin bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der RLB Steiermark oder der RLB Steiermark-Gruppe auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Nach Kenntnis der Emittentin sind auch keine solchen Verfahren anhängig und könnten keine solche Verfahren eingeleitet werden.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Bank

Seit dem 30.6.2014 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der RLB Steiermark-Gruppe.

12. Wesentliche Verträge

Die Bank ist auf vertraglicher Grundlage Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, des Raiffeisen Kundengarantiefonds Steiermark und der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Darüber hinaus hat die Bank Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich abgeschlossen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Gemäß Artikel 49 CRR, der seit 01.01.2014 anwendbar ist, müssen Kreditinstitute bei Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Artikel 49 Absatz 3 CRR durch gebildete institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes – "IPS") besteht. Gemäß Art 113 Absatz 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (in Österreich der Finanzmarktaufsichtsbehörde, die "FMA") Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 – "CET 1"), zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – "AT 1") (gemeinsam Kernkapital – "Tier 1"), oder Ergänzungskapitals ("Tier 2") gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikel 113 Absatz 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die FMA ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (d.h. Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Absatz 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die FMA die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuscheiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anerkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS (wie oben dargestellt) auf Bundesebene ("B-IPS") mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und den übrigen Raiffeisen Landesbanken sowie der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung.

Die Emittentin hat weiters einer Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen der Emittentin angeschlossenen Raiffeisenbanken in der Steiermark ("**L-IPS**") abgeschlossen. Am 03.11.2014 erhielt die RLB Steiermark stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in der Steiermark die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung des.

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, d.h. insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete sog "Risikorat" geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des B-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen bspw erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche oder Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sog "Ad-hoc Zahlungen" vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines

Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und -Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10% besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, haben die Mitglieder maximal 25% jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten *mutatis mutandis* für das L-IPS. Das B-IPS ist subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Nach Einschätzung des Managements der Bank wurden von der Bank darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Bank abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Bank eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw das für die Fähigkeit der Bank, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen ("ÖRE")

Gemäß dem österreichischen Bankwesengesetz ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, verpflichtet, der Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören. Neben den österreichischen Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken, RZB und RBI, ist die Emittentin Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen, die die Funktion als gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß § 93 ff des österreichischen Bankwesengesetzes übernimmt. Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich

Die RLB Steiermark ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ"). In Ergänzung zur gesetzlichen Einlagensicherung schützt die RKÖ, die sich aus den Kundengarantiegemeinschaften der Bundesländer, welche ihrerseits jeder österreichischen Raiffeisenbank offenstehen, zusammensetzt, Kunden vor finanziellen Schäden im Fall eines Konkurses. Etwa 82% aller österreichischen Raiffeisenbanken gehören derzeit einer Kundengarantiegemeinschaft an. RBI ist

ebenfalls Mitglied der RKÖ. Im Fall des Konkurses einer Raiffeisenbank (was bis zum heutigen Tag noch nicht vorgefallen ist), die ein Mitglied der RKÖ ist, können Kunden die jeweilige Landes-Kundengarantiegemeinschaft für Geldansprüche aus Einlagen und aus begebenen Wertpapieren, wie in den Statuten der RKÖ festgesetzt, in Anspruch nehmen. Ihre Mitglieder sind vertraglich verpflichtet, Kundeneinlagen und Geldansprüche aus der Emission von eigenen Wertpapieren entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu garantieren. Betroffenen Kunden der insolventen Bank werden anstelle von Konkursansprüchen Ansprüche gegen andere Mitgliedsinstitute der RKÖ in gleicher Höhe angeboten. Wenn eine Landes-Kundengarantiegemeinschaft nicht in der Lage ist, alle geschützten Kundenansprüche zu erfüllen, verpflichten sich die Mitglieder der RKÖ gemäß ihren Statuten "alle gesicherten Ansprüche gegen ein insolventes Mitglied in guten Zeiten und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu garantieren". Innerhalb der RKÖ werden Mittel durch Beiträge aller Mitglieder beschafft. Die wirtschaftlichen Reserven aller beigetretenen Banken werden in rechtlich verbindlicher Weise nach einem genau geregelten Verteilungs-Belastungsschlüssel sodass Kundeneinlagen im Falle eines herangezogen, bestimmten Voraussetzungen über die gesetzliche Konkurses unter Einlagensicherung hinaus werthaltig bleiben. Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen nachrangigen sind nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Rating der Bank stammen von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH⁵ ("**Moody's Deutschland**").

Moody's Deutschland hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Verordnung (EU) Nr 2013/2011 registriert.

Die Bank bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Bank bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Dokumente am Sitz der Bank, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- zu Informationszwecken die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung;
- der Jahresfinanzbericht 2013;
- der Jahresfinanzbericht 2012;
- Halbjahresfinanzbericht 2014;
- Halbjahresfinanzbericht 2013;
- dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge;
- die für die unter diesem Prospekt ausgegebenen Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen;

Die vorstehenden Jahres- und Halbjahresfinanzberichte der Emittentin können auch auf Ihrer Website (www.rlbstmk.at; derzeit unter dem Link: http://www.raiffeisen.at/eBusiness/01_template1/1020467385092-

 $818481564580134500_818481984413188283-854199716479290918-NA-30-NA.html) \ eingesehen werden.$

⁵ Eine Liste der in der Europäischen Union zugelassen Ratingagenturen findet sich im Internet unter http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Unter diesem Prospekt werden Wertpapiere gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Haftende Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben haftende Personen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, mit Sitz Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 264700s, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Absichtlich freigelassen

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Bank und/oder andere Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten von Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Geschäfte jeder Art ein, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Bank ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert von Wertpapieren beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die den

Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden bzw. vertreibenden Banken für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Bank oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Bank und/oder andere Mitglieder der RLB Steiermark-Gruppe können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 (i) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind derivative Schuldverschreibungen im Sinne des Art 15 der Prospektverordnung.

Die Bank kann unter diesem Programm nicht-nachrangige, nachrangige (Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Art 63 CRR verbriefen) und fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar festverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "Schuldverschreibungen") und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die "derivativen Wertpapiere"), begeben.

Die Basiswerte der derivativen Wertpapiere können Aktien, Indices, Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein.

(ii) ISIN

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere Kennziffer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN") enthalten.

4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere

Die Bank kann unter dem Programm sowohl Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung als auch Zertifikate (derivative Wertpapiere) begeben.

basiswertabhängiger Schuldverschreibungen mit Verzinsung basiswertabhängig verzinsten Schuldverschreibungen Perioden. Bei mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktwert der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen ("Volatilität") als der Marktwert von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktwert der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktwert der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Der Veränderung des Basiswerts kommt eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktwerts der Schuldverschreibungen zu. Je nach der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert basiswertabhängigem Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktwertes des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren basiswertabhängigen Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "Basiswertperformance"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "Zuordnung") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt ("direkte Zuordnung"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt ("indirekte Zuordnung"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des basiswertabhängigen Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%)

("Proportionalität"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("Überproportionalität") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("Unterproportionalität"), wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zertifikate. Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktwert von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag kann die gleichen Formen wie die oben bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen beschriebene Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz aufweisen. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktwert der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (der "Mindestbetrag") gelten kann. Der Ertrag (der "Ertrag") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Begebungstag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Begebungstag verglichen (der "absolute Ertrag") oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Begebungstag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "Durchschnittsertrag"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktwert der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktwert des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).

4.1.3 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Der vorliegende Prospekt wurde nach dem derzeit geltenden Recht des Großherzogtums Luxemburg erstellt.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen Teile des Notifizierungs- und Zulassungsverfahrens zum Handel an Märkten in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums – aus den unter diesem Programm begebenen Wertpapieren gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz.

Einer anderen Rechtsordnung unterliegende Geschäfte können außerdem auch anderweitig Einfluss auf die Wertpapiere haben, zB wenn die Bank Absicherungsgeschäfte tätigt.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4 (i) Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.

Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Bank trägt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Die Wertpapiere werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Oesterreichischen Wertpapiersammelbank Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria - "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 oder von Beginn der Laufzeit an von der CSD.Austria Verbindlichkeiten bis sämtliche der Emittentin verwahrt. aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

4.1.5 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf Euro oder jede andere offizielle Währung mit Ausnahme von Renminbi lauten, wie von der Emittentin bestimmt.

4.1.6 Rang der Wertpapiere

Im Hinblick auf die Rangfolge der Wertpapiere, die die Bank unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden drei möglichen Rängen zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate. Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate begründen unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Bank, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank gleichrangig sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") verbriefen, sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, und untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank gleichrangig. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Fundierte Schuldverschreibungen. Fundierte Schuldverschreibungen begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Bank, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Verbindlichkeiten desselben Deckungsstocks der Bank gleichrangig sind. Fundierte Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert. welche zur vorzugsweisen Deckung der Schuldverschreibungen gemäß Gesetz fundierte dem Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") bestimmt sind.

4.1.7 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen das Recht, Zinszahlungen gemäß den Endgültigen Bedingungen zu erhalten (wobei bei Nullkupon-Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen bezahlt werden);
- das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen

Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- auf Zertifikate und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt keine laufende Verzinsung;
- es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;
- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden;

und

• sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

4.1.8 (i) Nominaler Zinssatz

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Bank unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen. Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden, wie in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Festzinsmodalitäten") angegeben, entweder mit einem Zinssatz oder mit einem Festzinsbetrag oder mit einem Stufenzinssatz verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Festzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Festzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle eines Stufenzinssatzes werden die Schuldverschreibungen jährlich mit bestimmten, für festgelegte Zinsperioden maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Variable Verzinsung") angegeben ist bzw die Schuldverschreibungen in § 3 (1) der Muster-Emissionsbedingungen als "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" bezeichnet sind, handelt es sich bei Schuldverschreibungen "variabel maßgeblichen um verzinsliche Schuldverschreibungen". variabel Der nominale Zinssatz verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, die gegebenenfalls mit einem Hebelfaktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge wie in den Emissionsbedingungen angegeben. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(9) der Muster-Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der nominale Zinssatz von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig, der allenfalls gemäß den Muster-Emissionsbedingungen angepasst wird. Die Formeln zur Errechnung des Zinssatzes finden sich in den Muster-Emissionsbedingungen. Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung können auch anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sein, dh dass die Schulverschreibungen erst mit einem fixen Zinssatz und später mit einem basiswertabhängigen Zinssatz verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung. Unter dem Programm können folgende Arten von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung begeben werden:

Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung ist an CMS-Rates (Constant Maturity Swap Rate) gebunden. CMS-Rates sind Zinssätze, die für Swaps gezahlt werden müssen, bei denen ein variabler Zinssatz (z.B. 3-Monats Euribor) gegen einen kontinuierlich langen Zinssatz (z.B. 10 Jahre Swapsatz) getauscht werden. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann zum Beispiel 4-mal die Differenz zwischen der zehnjährigen und der zweijährigen CMS-Rate betragen.

Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung ist wie jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen an eine Zinsberechnungsbasis gebunden. Die Zuordnung zwischen Zinsberechnungsbasis und Zinssatz der Schuldverschreibungen ist aber nicht direkt sondern indirekt (indirekte Zuordnung), dh ein Anstieg der Zinsberechnungsbasis führt zu einem Absinken des Zinssatzes. Ein allfälliger Faktor gibt dabei an, ob die Zuordnung proportional (Proportionalität) ist (Faktor = 1, dh der Zinssatz ändert sich in gleicher Höhe wie die Zinsberechnungsbasis nur in die andere Richtung) oder überproportional (Faktor > 1, dh der Zinssatz ändert sich stärker als die Zinsberechnungsbasis die andere Richtung; in zB wenn Zinsberechnungsbasis um 10% sinkt, steigt der Zinssatz um 20%) oder unterproportional (Faktor < 1; dh der Zinssatz ändert sich weniger stark als die Zinsberechnungsbasis die andere Richtung; in zΒ Zinsberechnungsbasis um 24% sinkt, steigt der Zinssatz nur um 12%). Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Minuend minus Faktor mal Zinsberechnungsbasis.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart einer Schuldverschreibung zu einem bestimmten Termin von fixer in variable Verzinsung.

Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart der Festverzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Termin in die Verzinsung für Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Zertifikate. Zertifikate werden nicht verzinst.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der Muster-Emissionsbedingungen) auf die einzelnen Nennbeträge/Nennwerte der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

Mitteilung. Der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag wird der Emittentin und den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 der Muster-Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Muster-Emissionsbedingungen.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") verzinst. Die Zertifikate werden nicht verzinst.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 der Muster-Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (ggf im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(vi) Angabe der Art des Basiswerts

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Siehe dazu Punkt 4.1.2 oben.

(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 5 der Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate rechtsverbindlich dargestellt. Danach ist eine "Marktstörung" eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handelsoder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- (a) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder (B) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder (C) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse oder (D) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (b) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer

entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln;

oder der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handelsoder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem für die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen Maßgeblichen Land wird verhängt.

Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, werden alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag entweder für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) oder nur für den betroffenen Referenzwert (je nachdem, ob in den Endgültigen Bedingungen eine separate Referenzwertbestimmung vorgesehen ist, oder nicht) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt.

(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate finden sich gegebenenfalls in § 6 der Muster-Emissionsbedingungen.

Anpassungsereignisse. Die Muster-Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen

Anpassungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Muster-Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Referenzwerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Referenzwerts haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Referenzwerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Referenzwerts bzw. des/der einem Referenzwert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis des Wertpapieres nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Muster-Emissionsbedingungen vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs (3) (c) unten. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Auswirkungen eines Anpassungsereignisses. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses unverzüglich im Einklang mit Emissionsbedingungen bekanntmachen. Nach Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Muster-Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines

Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern im Einklang mit den Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Muster-Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

Anpassungs-/Beendigungsereignis. Die Muster-Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungs-/Beendigungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen Anpassungs-/Beendigungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Muster-Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwerts, infolge einer wesentlichen

Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts darstellt.

- (c) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen.
- (d) Die Emittentin stellt fest, dass (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, oder (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin; (die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwerts eingesetzt werden, treffen).
- (e) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die Emittentin stellt fest, dass am fünften Letztmöglichen Handelstag (gemäß § 5 der Muster-Emissionsbedingungen) eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.

- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "Ereignis höherer Gewalt" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Referenzwert (einschließlich des Handels eines Referenzwerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen ihre zu erfüllen bzw. Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach **Eintritt** eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Muster-Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Bestimmungsgrundlage Risikos die für den Preis Schuldverschreibungen dar.

(xii) Name der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird in den Emissionsbedingungen angegeben.

(xiii) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Siehe Punkt 4.1.2 oben.

4.1.9 (i) Fälligkeitstermin nicht-derivativer Wertpapiere

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen. Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

(ii) Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren nicht-derivativer Wertpapiere. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der

Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Nicht-derivative Schuldverschreibungen werden zu ihrem in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Rückzahlungsbetrag") definierten Rückzahlungsbetrag am in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Endfälligkeitstag") definierten Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden in einem bestimmten. in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Zahlungszeitraum") definierten, Zahlungszeitraum durch Zahlung eines in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Teiltilgungsbetrag") definierten Teiltilgungsbetrag (der "**Teiltilgungsbetrag**") je Schuldverschreibung jeweils zu den in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Teiltilgungstage") definierten Teiltilgungstagen (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt.

Vorzeitige Tilgung. Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (in der Zeile Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin/Anleihegläubiger) vorgesehen ist, kann die Emittentin und/oder können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen nach eigenem Ermessen zurückzahlen bzw kündigen und Rückzahlung verlangen.

Nachrangige Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne von Art 63 CRR verbriefen), müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen. Bei einer Änderung aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war, oder bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag alle Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass (i) die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist, einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, (ii) die Emittentin nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist, (iii) wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt hat, und (iv) etwaige sonstige gesetzlich zwingend vorgesehene Voraussetzungen erfüllt sind.

Aktienanleihen. Bei Aktienanleihen hat die Emittentin das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

4.1.10 (i) Angabe der Rendite von nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei nicht derivativen fix verzinsten, Stufenzinsund Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-)Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

4.1.11 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Bank in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Bank, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden

Die Wertpapiere werden aufgrund eines Rahmenbeschlusses des Aufsichtsrats der Bank vom 15.12.2014 begeben.

4.1.13 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ("Begebungstag" und "Endfälligkeitstag").

4.1.14 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 (i) Verfalltermin derivativer Wertpapiere

Der Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen und Zertifikate ist, ebenso wie die Endfälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Endgültigen Bedingungen und/oder den Muster-Emissionsbedingungen angeführt.

(ii) Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere

Die letzten Referenztermine derivativer Wertpapiere ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen (für Schuldverschreibungen siehe den (letzten) Basiswertfeststellungstag, für Zertifikate siehe "Endbeobachtungstag" bzw den letzten "Beobachtungsstichtag" wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

4.1.16 Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere

Sämtliche Zahlungen gemäß den derivativen Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, oder eine (oder mehrere) andere in den Endgültigen Bedingungen

bezeichnete Zahlstelle(n).

4.1.17 (i) Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren

Siehe unten Punkt 4.2.2. bzw die Angaben in den Endgültigen Bedingungen.

(ii) Zahlungs- und Liefertermin

Die Endfälligkeitstage für Zahlungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen wie folgt:

Schuldverschreibungen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage in, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Aktienanleihen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag, eine allfällige Lieferung von Basiswerten erfolgt am Liefertag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Zertifikate: Für den Termin der Zahlung des Tilgungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

(iii) Berechnungsweise

Die Schuldverschreibungen und Zertifikate werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw Tilgungsbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) am Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) zurückgezahlt. Aktienanleihen können durch die Lieferung von Verbindlichkeiten oder Aktientiteln erfüllt werden.

4.1.18 Besteuerung

4.1.18.1 Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Kapitalvermögen müssen immer Ausländische Einkünfte aus Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum veranlagt niedrigeren Einkommensteuertarif progressiven werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen

von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Zinsen aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)).

Ab 1. Jänner 2015 werden alle ausländischen Investoren mit ihren Zinserträgen aus den Schuldverschreibungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) einem 25% igen-Steuerabzug unterliegen, sofern KESt einzubehalten ist (dies gilt nicht für natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen; § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung, wenn KESt einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht für natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen; § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG).

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Einzeldepots, welche dem KESt-Abzug unterliegen und dem Privatvermögen zuzuordnen sind, negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst

positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über jeden Verlustausgleich zu erteilen.

EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen - vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Es ist zu erwarten, dass Änderungen des EU-QuStG - in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen - ab 1. Jänner 2017 anwendbar sein werden. Zu beachten ist jedoch, dass im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie Kontoguthaben und Veräußerungsgewinne von Finanzvermögen in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches gemäß der Richtlinie 2011/16/EU fallen werden, was mit hoher Wahrscheinlichkeit letztendlich zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG führen wird.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Einkommensteuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen Kapitalgesellschaften an und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4.1.18.2 Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu der Besteuerung von Basiswerten (z. B. Aktien oder Waren), die anstelle der Rückzahlung geliefert werden können, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des

Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "Abgeltungsteuer" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der aus Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), stellen - unabhängig von einer Haltedauer Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 %t und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Für dem Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. indexoder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Muster-Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d.

§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn bei Zertifikaten im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Muster-Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats "Knock-out-Struktur") einem Zertifikat mit ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt. Auch wenn sich das Schreiben Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen Wertverlust eintritt. Zudem liegt nach Ansicht Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, und darüber hinaus, wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder Gläubiger verwaltet. das der bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten (Kapitalerträgsteuerabzug). Fließen die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, wird ggf. anfallende Kirchensteuer im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalerträgen und Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz bestehen.

Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels persönlichen Auszahlender Stelle) Rahmen müssen im der Einkommensteuererklärung unterliegen angegeben werden und Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie die EU-Quellensteuer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen bzw. Investmentfonds qualifizieren. Nach bisherigem Verständnis galten indexoder fondsbezogene Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen. Ob dies auch nach dem geänderten Investmentsteuergesetz gilt, ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Allerdings sprechen gute Gründe dafür, dass solche Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht vom Investmentsteuergesetz erfasst werden sollen.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zuzüglich Kirchensteuer) in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Werden bei Fälligkeit

Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Verluste aus der aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. index- oder auf Derivate bezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern sowie die EU-Quellensteuer können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet bzw. EU-Quellensteuern auch gutgeschrieben werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht

kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

4.1.18.3 Luxemburg

Die folgende Information ist allgemeiner Natur. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der Luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltende Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen.

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsächlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsächlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung (das Gesetz) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung (im Sinne der Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die EU Zinsrichtlinie) sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Gebiete) in ihrer jeweils gültigen Fassung) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder in einem der Gebiete sofern diese Einrichtung die Zins- oder ähnliche Erträge zu Gunsten von einer in Luxemburg ansässigen natürlichen Person einzieht, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen derzeit einer Quellensteuer von 10%.

4.2 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte

4.2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes

Die endgültigen Referenzpreise der Basiswerte ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen.

4.2.2 Art des Basiswertes derivativer Schuldverschreibungen

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Zinsen) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Indices (einschließlich Inflationsindices aber ausschließlich Indices, die von der Emittentin zusammengestellt werden), Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin), Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und seiner/ihrer Volatilität können auf der Homepage der Referenzstelle (siehe Endgültige Bedingungen), soweit der Basiswert dort börsenotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und in kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

(i) Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt, Name des Wertpapieremittenten und ISIN oder ähnliche Wertpapierkennung

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, kann der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN ("International Security Identification Number") oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Basiswert) entnommen werden.

(ii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt:

(a) Bezeichnung des Indexes

Die Bezeichnung des Index wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Basiswert) angegeben

(b) Beschreibung des Indexes, wenn er von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

(c) Beschreibung des Indexes, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen: (x) sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und (y) die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf ihrer Website abrufbar sind und die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren.

(d) der Index nicht von der Emittenten zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht von der Emittentin zusammengestellt ist, wird der Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Basiswert) angegeben.

(iii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt, eine Beschreibung des Zinssatzes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Endgültigen Bedingungen (in die Zeile Basiswert) aufgenommen.

(iv) Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten

Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Basiswert) enthalten sein.

(v) Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt, die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb

Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Basiswert) beschrieben.

4.2.3 Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Siehe 4.1.8 (x).

4.2.4 Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe 4.1.8 (xi).

5. Konditionen des Angebots

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

5.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (Zeile Gesamtnennbetrag).

Die Bank ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 (i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Wertpapieren vor. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) entspricht die Angebotsfrist der Laufzeit, wobei der Emissionspreis laufend angepasst werden kann. Die Bank kann auch eine Angebotsfrist (in der Zeile "Daueremission/Angebotsfrist") in den Endgültigen Bedingungen bestimmen. Einladungen zur Angebotsstellung durch die Emittentin in

Luxemburg werden im Luxemburger Wort veröffentlicht.

(ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Bank sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere hat durch die Anleger über ihre depotführende Bank zu erfolgen. Die Bank behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihre depotführende Bank rückerstattet werden.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung Wertpapiere und/oder allfällige Mindestder oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (Zeile Nennbetrag/-beträge oder Stückelung und Mindestzeichnungsbetrag und/oder Höchstzeichnungsbetrag), wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 1.000 zum Begebungstag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt. Wertpapiere (insbesondere Zertifikate) können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin u.a. auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 (i) Anlegerkategorien

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe.

(ii) Eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

5.2.2 Zuteilung

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen (siehe oben Punkt 5.1.4). Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.

Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Bank unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Provisionen für die Bank oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten abdecken soll, beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Bank der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Seitens der Emittentin werden den Zeichnern und/oder Käufern keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Provisionen,

die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Koordinateure / Platzeure

Allfällige Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Zahlstelle und Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Zahlstelle(n) und/oder Berechnungsstelle(n)) genannt.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragte Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Bank und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftragsoder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria - "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 oder von Beginn der Laufzeit an von CSD. Austria (jeweils eine "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind.

5.4.3 Übernahme

Angaben zu einer allfälligen Übernahme der Wertpapiere finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Übernahmevertrag) offen gelegt.

5.4.5 Berechnungsstelle

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 (i) Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder zum Handel im geregelten Markt (*Cote officielle*) der Luxemburger Börse (zusammen, die "**Märkte**"), die beide geregelte Märkte iSd MiFID sowie die Notierung im Regulierten Markt (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) erfolgen soll oder nicht.

(ii) Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich zum Handel zugelassen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Wertpapiere der Bank notieren derzeit an den regulierten und nicht regulierten Märkten der Wiener Börse, der Luxemburger Börse und der Stuttgarter Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundarhandel

Allfällige Intermediäre im Sekundärhandel werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Intermediäre im Sekundärhandel) bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es werden keine an dem Programm beteiligten Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der

Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Bank bei der Emission der Wertpapiere tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Bank zum 31.12.2013 entnommen. Die Bank bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Bank bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Bank beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments	
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2013 geendet hat (dem Jahresfinanzbericht 2013 entnommen)		
Gesamtergebnisrechnung	150	
Bilanz	153	
Eigenkapitalentwicklung	154-155	
Geldflussrechnung	156-157	
Erläuterungen/Notes	158-262	
Bestätigungsvermerke	266-267	
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin nach IFRS für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2012 geendet hat (dem Jahresfinanzbericht 2012 entnommen)		
Gesamtergebnisrechnung	158	
Bilanz	161	
Eigenkapitalentwicklung	162	
Geldflussrechnung	164	
Erläuterungen/Notes	165-274	
Bestätigungsvermerke	280-281	
Ungeprüfter konsolidierte Zwischenfinanzinformationen nach IFRS der Emittentin zum 30.6.2014 (dem Halbjahresfinanzbericht 2014 entnommen)		
Gesamtergebnisrechnung	14-15	
Bilanz	17	
Eigenkapitalentwicklung	18	
Geldflussrechnung	19	
Erläuterungen / Notes	20-50	

Ungeprüfter konsolidierte Zwischenfinanzinformationen nach IFRS der Emittentin zum 30.6.2013 (dem

Halbjahresfinanzbericht 2013 entnommen)

Gesamtergebnisrechnung	21-22
Bilanz	24
Eigenkapitalentwicklung	25
Geldflussrechnung	27
Erläuterungen / Notes	28-58

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Dieser Prospekt und die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, werden auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Webseite der Bank (www.rlbstmk.at) veröffentlicht.

Die Webseiten, die durch die in diesem Prospekt aufgenommenen Links erreichbar sind, sind aus Informationszwecken angeführt und sind nicht Teil des Prospekts.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Wertpapiere unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Muster-Emissionsbedingungen (die "Muster-Emissionsbedingungen") begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen einschließlich einer Zusatzoption A für Aktienanleihen sowie einer Option für Zertifikate ausgestaltet sind (auf diese kann die Zusatzoption A für Aktienanleihen nicht Anwendung finden):

Option 1: Muster-Emissionsbedingungen für festverzinsliche

Schuldverschreibungen;

Option 2: Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche

Schuldverschreibungen;

Option 3: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit

basiswertabhängiger Verzinsung;

Option 4: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit

strukturierter Verzinsung;

Option 5: Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen;

Zusatzoption A: Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-

Share-Schuldverschreibungen); und

Option 6: Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Der Satz von Muster-Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Muster-Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 6 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Wertpapieren Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (<u>nur</u> im Falle von Angeboten an Retail-Kunden) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird. In gleicher Weise wird festgelegt, ob im Hinblick auf eine der Optionen 1 bis 5 auch die Zusatzoption A Anwendung findet (im Hinblick auf die Option 6 kann die Zusatzoption A nicht angewendet werden).

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

[Falls die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Emissionsbedingungen der Option 1-6 einschließlich (nur im Falle der Optionen 1 bis 5) der Zusatzoption A enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Wertpapiere werden die Muster-Emissionsbedingungen durch die Angaben in den beigefügten Mustern für endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen und für Zertifikate (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt und ergänzt (im Wege von Verweisen auf die in Klammer angegebenen Punkte der Endgültigen Bedingungen). Die Muster- Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde, welche die Wertpapiere der Serie verbrieft, angeschlossen.

Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Wertpapiere (die "Anleihegläubiger") bei der Zahlstelle und am Sitz der Bank während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Kopien der 2000 ISDA-Definitionen und der 1998 ISDA-Euro-Definitionen (in der jeweils geltenden Fassung) können ebenfalls durch Investoren bei diesen Stellen eingesehen werden.

Option 1 Muster-Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] (die "Währung") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen] (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen] (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen*: von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Ziffer 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) [Zinssatz] [Festzinsbetrag]. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit [Im Falle eines Zinssatzes (EB Punkt 16) einfügen: einem Zinssatz von [Zinssatz (EB Punkt 16) einfügen] (der "Zinssatz")] [Im Falle eines Festzinsbetrags (EB Punkt 16) einfügen: einem jährlichen Festzinsbetrag von [Festzinsbetrag (EB Punkt 16) einfügen] (der "Festzinsbetrag")] ab dem [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages.]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen] (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der

Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages.

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (5) Zinszahlungstage und Zinsperioden. [Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)]. [Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag"

bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den

nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen]

(6) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [*Rückzahlungsbetrag* (*EB Punkt 21*) *einfügen*]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [*Endfälligkeitstag* (*EB Punkt 9*) *einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung, einfügen:

(1) Teiltilgung. Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Teiltilgungsbeginn (EB Punkt 9) einfügen] [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von [Teiltilgungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]% des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum [Teiltilgungstage (EB Punkt 9) einfügen] (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der [Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen].]

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, [zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen] ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstagen.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Emittentin* vor dem Ende der Laufzeit des *Schuldverschreibungen* ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist [im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht [Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am [Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb einer Frist von [Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahl-Rückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.

Die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag [ganz oder teilweise/ganz, aber nicht teilweise] die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu

ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

- (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und
- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (4) erfüllt sind.
- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach [falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: Absatz 1 oder] Absatz 3 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, [sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist,] wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(3)/(4)/(5) **Definitionen**:

.

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) ''standard'' angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(3)/(4)/(5)/(6) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [●]] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage (wie in § 5 (2) definiert) vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Bedingungen. Zahlungen Steuern Endgültigen von vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder

(B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden;

Absicherungs-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

§ 5 (Zahlungen)

(1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* [*im Fall von Teiltilgung einfügen*: oder ein *Teiltilgungstag*] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den [Rückzahlungsbetrag] [jeden Teiltilgungsbetrag] [, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (2) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "beauftragte Stelle") lautet:

Zahlstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

$\S~9$ (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) Ankauf. Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [*Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen*: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verswahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (2/3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen

erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 2 Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] (die "Währung") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen] (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen] (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen].
- (3) **Sammelurkunde**. Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen*: von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Deckung Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Ziffer 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem [*Verzinsungsbeginn* (*EB Punkt 6*) *einfügen*] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.
- (2) Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), [im Falle eines Hebelfaktors einfügen: multipliziert mit [Hebelfaktor (EB Punkt 17) einfügen].] [Im Falle einer Marge (EB Punkt 17) je nach Vorzeichen einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Punkt 17) einfügen].]
- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und/oder] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]] begrenzt.]

- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass (5) der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag Zinsperiode können der Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (7) Zinszahlungstage und Zinsperioden. [Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage "Zinsperiode" (EB Punkt 20) einfügen]. bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)]. [Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen]

(8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt,

geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen: Der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Tranche von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [*vorbestimmte Laufzeit* (*EB Punkt 20*) *einfügen*];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [*Neufeststellungstag* (*EB Punkt 20*) *einfügen*].]

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([im Falle von LIBOR einfügen: Londoner] [Im Falle von EURIBOR: Brüsseler] [Im Falle von PRIBOR: Prager] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am [im Falle von LIBOR einfügen: zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Im Falle von EURIBOR einfügen: am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [im Falle von PRIBOR einfügen: zweiter Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der

Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken [im Falle von LIBOR einfügen: Londoner Interbanken-Markt] [im Falle von EURIBOR einfügen: in der Euro-Zone] [im Falle von PRIBOR einfügen: Prager Interbanken-Markt] (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [im Falle von EURIBOR einfügen: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [in allen anderen Fällen einfügen: aufoder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen]% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am [Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen] (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

[20] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, [zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen] ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstagen.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Emittentin* vor dem Ende der Laufzeit des *Schuldverschreibungen* ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.]]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist [im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Sofern Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht [Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am [Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb einer Frist von [Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen nur die Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht hat, einfügen:

- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen. Die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag [ganz oder teilweise/ganz, aber nicht teilweise] die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern
 - (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die

Anleihegläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;

- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und
- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (4) erfüllt sind.
- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach [falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: Absatz 1 oder] Absatz 3 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, [sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist,] wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (ii) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(3)/(4)/(5) **Definitionen**:

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(3)/(4)/(5)/(6) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [●]] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage (wie in § 5 (2) definiert) vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Zahlungen Steuern vorzeitigen von oder Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die

steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden;

Absicherungs-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)

(EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete

Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [*Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen*: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung

an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

(2/3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist. das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 3 Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] (die "Währung") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen] (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. [Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen: Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen] (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen] auf] [Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag (Stücknotiz (EB Punkt 5)) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in einer Anzahl von [Anzahl (EB Punkt 3) einfügen] Stück mit einem Nennwert von je [Nennwert einfügen] (der "Nennwert") ausgegeben.] Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft

(CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangig verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten

Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte (2)Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckungsstock Deckung aller durch diesen besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Ziffer 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Fixverzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum [Ende der Fixzinsperiode einfügen] (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen]% per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.]
- ([1][2]) **Basiswertabhängige** Verzinsung. Diese Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ("Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger bezogen [Nennbetrag/Nennwert] Verzinsung") werden auf ihren [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Punkt 18) einfügen] (der "Basiswertabhängige Verzinsungsbeginn" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, ein] "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem basiswertabhängigen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden basiswertabhängigen Zinszahlungstag (ausschließlich), **Falle** eines [Im

Verzinsungsendes (EB Punkt 18) einfügen: längstens aber bis zum [Verzinsungsende (EB Punkt 18) einfügen] (ausschließlich) wie folgt verzinst:

(a) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des Marktpreises des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[Informationen zum Basiswert (EB Punkt 18) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)]

(b) Zinssatz. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "basiswertabhängige Zinssatz" und [zusammen mit dem fixen Zinssatz] ein "Zinssatz"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.

[Für standsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

 $Zinssatz = AdditiveM \text{ arg } in\% + Partizipations faktor*Basiswert_{akuell}$ wobei:

AdditiveM arg in = [Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen]

Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor (EB Punkt 18) einfügen]

 $Basiswert_{aktuell} =$ der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag

"Basiswertfeststellungstage" sind [Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen]]

[Für ertragsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

 $Zinssatz = AdditiveM \text{ arg } in\% + Partizipationsfaktor* \frac{Basiswert_{aktuell} - Basiswert_{aktuell-1}}{Basiswert_{aktuell-1}}$ wobei:

AdditiveM arg in = [Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen]

Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor(EB Punkt 18) einfügen]

 $Basiswert_{aktuell} =$ der Schlusskurs des Basiswerts zum

Basiswertfeststellungstag

 $Basiswert_{aktuell-1} =$ der Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag

"Basiswertfeststellungstage" sind [Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen]]

[Für ereignisabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

$$Zinssatz = falls \begin{cases} Bedingungerfüllt; \\ dann & CashFlow1 \\ sonst & CashFlow2 \end{cases}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = [Bedingung (EB Punkt 18) einfügen]

CashFlow1 = [Cashflow 1 (EB Punkt 18) einfügen]

CashFlow2 = [Cashflow 2 (EB Punkt 18) einfügen]]

(c) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des *basiswertabhängigen Zinssatzes* maßgebliche Wert des *Basiswertes* wird gemäß § 13 veröffentlicht.

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und/oder] [Mindestzinssatz]. Der basiswertabhängige Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]] begrenzt.]

- ([2]) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- ([3]) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennwerte/Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- ([4]) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 13 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- ([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des *basiswertabhängigen* Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [Datum des ersten Fixzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].

Im*Fixzinsperioden* (EB Punkt 20) einfügen: Fall von festgelegten "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von [festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" (und [zusammen mit dem Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet [festgelegte basiswertabhängge Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Basiswertabhängige Zinsperiode" (und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] ein "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten

basiswertabhängigen Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem basiswertabhängigen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). basiswertabhängigen Die [erste/letzte] basiswertabhängige Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende basiswertabhängige **Zinsperiode** (EB Punkt 20) einfügen].] basiswertabhängige Zinszahlungstag ist der [Datum des ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: (und "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" [zusammen Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den der *festgelegten* basiswertabhängigen Zinsperiode [festgelegten (jeweils basiswertabhängige **Zinsperiode** (EB)Punkt 20) einfügen] "basiswertabhängige Zinsperiode") nach dem vorhergehenden basiswertabhängigen Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstags, nach basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn, folgt. [Die basiswertabhängige Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum des Beginns der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum des Endes der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglicher fixer Verzinsung einfügen:

Fällt ein *Fixzinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fixzinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Fixzinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fixzinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

Fällt ein basiswertabhängiger Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der basiswertabhängige Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der basiswertabhängige Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende basiswertabhängige Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte basiswertabhängige Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren basiswertabhängigen Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Fixzinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen]]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige* Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein basiswertabhängiger Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die basiswertabhängige Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

([7]) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt,

die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

([8]) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit basiswertabhängiger Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in

diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen] [%] [des Nennbetrags/je Stück] (der "Rückzahlungsbetrag") am [Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen] (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, [zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen] ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [Kündigungsfrist (EB Punkt 23)einfügen]

Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstagen.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Emittentin* vor dem Ende der Laufzeit des *Schuldverschreibungen* ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist [im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(2)/(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht [Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am [Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb einer Frist von [Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.

Die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag [ganz oder teilweise/ganz, aber nicht teilweise] die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

- (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und
- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (4) erfüllt sind.
- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach [falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: Absatz 1 oder] Absatz 3 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, [sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist,] wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(3)/(4)/(5) **Definitionen**:

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den [Nennbetrag/Nennwert] der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den [Nennbetrag/Nennwert] der Schuldverschreibungen].]]

§ 5 (Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls. Eine Marktstörung oder ein Handelstagausfall kann die Bewertung eines Referenzwertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Referenzwertes wie folgt erforderlich:
 - (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 18) nicht als Basket ausgewiesen ist bzw. ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: (i) in Bezug auf einen Referenzwert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Referenzwert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Referenzwert ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Referenzwerts veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Referenzwert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Referenzwert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für diesen Referenzwert befindet, geöffnet sind]

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 18) als Basiswertkorb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut EB keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden Referenzwert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Referenzwert ein Tag, an dem (aa) der Index-Sponsor planmäßig den Stand jedes dieser Referenzwerte veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse für jeden dieser Referenzwerte planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden Referenzwert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwert*e befindet, geöffnet sind.]

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, gilt Folgendes:

[Falls die EB (EB Punkt 13) nicht Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, einfügen: alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag werden für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den

nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt]

[Falls es sich beim Referenzwert gemäß den EB (EB Punkt 18) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basket handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem Planmäßigen Bewertungstag nur für einen betroffenen Referenzwert auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzwert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Referenzwerts zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Referenzwerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Referenzwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert gemäß EB um einen Basiswertkorb handelt und die EB Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) vorsehen, einfügen: Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen Handelstag als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Referenzwert der einzige Referenzwert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden Referenzwert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen Handelstag beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Emissionsbedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Referenzwert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Referenzwerte handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:

(2) Bestimmung von Zinssätzen. Handelt es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen Emissionsbedingungen fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "Zinssatz") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen Zinssatz/-sätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/er Zinssatzes/-sätze aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen Zinssatzes auf Basis der Zinssätze, zu denen die Referenzbanken Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des Maßgeblichen Marktes mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten. Die Berechnungsstelle fordert von der am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstelle der Referenzbanken die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken im Ersatzmarkt zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen**:

["Ersatzmarkt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]]

["Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["Festgelegte Laufzeit" ist die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.]

["Marktrelevanter Zeitpunkt" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["Maßgeblicher Markt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone].]

["Referenzbanken" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maβgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["Referenzstelle" ist in Bezug auf die Referenzwerte bzw. Maßgeblichen Referenzwerte die in den Emissionsbedingungen bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.]

["Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.

"Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handelsoder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maβgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder

- (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle*(n) oder *Verbundenen Börse*(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder
 - (II) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Referenzwert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse

für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handelsoder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b)Wenn, sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c)Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maβgeblichen Land* wird verhängt.

(4)/(5) Definitionen in Bezug auf §5(4) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"Börsengeschäftstag" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.
- "Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin*

gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Referenzwert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Referenzwert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Referenzwert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falles der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den EB nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte einfügen].]

"**Referenzwert(e)**" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [**Referenzwert(e)** einfügen].

"Verbundene Börse" ist [Falls in den EB (EB Punkt 13) eine Börse angegeben ist, diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, einfügen: in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen *Index* darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses *Index* herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwert*s ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:

(i) sofern der *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und

- (ii) sofern der jeweilige Referenzwert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Referenzwert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Referenzwert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Letztmöglicher Handelstag" ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [wie in EB Punkt 13 angegeben] Handelstag.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Referenzwert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 13) angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Schuldverschreibungen* bzw. die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Schuldverschreibungen* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Schuldverschreibungen* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Abs (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Abs (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs (3) (c) unten. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Schuldverschreibungen* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-

- (c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.
- (2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann Berechnungsstelle Anpassungen Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaβnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

(3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaβnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem §5 (2) oben vorzunehmen.

(iv) Die Emittentin stellt fest, dass:

- (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, oder
- (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten

Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung entsprechender Auslegung Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwerts eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaβnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am fünften *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "Ereignis höherer Gewalt" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der

Schuldverschreibungen erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen zu aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses nachstehendem Abs (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

- (4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.
 - Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem (a) § 5(3)(a)(iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaβnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der

steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den EB (EB Punkt 13) Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

(b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: [Angaben auf den EBz.ur Basiswertersetzung (EB Punkt 13) einfügen.]

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Referenzwert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Referenzwerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre. umfasst. Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

(c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 5(4)(a) oder § 5(4)(b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Schuldverschreibungen* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende, nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete, Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen Wertpapiere (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge liefernde(n) bzw. zu Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Wertpapiere, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Wertpapiere erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 5 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

(5) Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte. Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Referenzwert abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die (B) vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten. Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht:
- (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
- (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:
 - (A) "Einstellung der Börsennotierung", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - "Insolvenz", (B) die vorliegt, aufgrund freiwilliger wenn Liquidation, Insolvenz, zwangsweiser Konkurs, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;

- (C) "Verschmelzung", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;
- (D) "Verstaatlichung", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "Übernahmeangebot", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der

Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b)**Index**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "Nachfolger des Index-Sponsors") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw.

Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 5(5)(b)(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c) **Wechselkurs**. Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
 - (C) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Referenzstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Erstwährung**" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Ware handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c)/(d) **Ware**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Begebungstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
 - (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:
 - (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);

- (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem Begebungstag;
- (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 9 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 10 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)

(EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete

Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- Ankauf. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [Im Fall von Tier 2-(2) Schuldverschreibungen einfügen: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher sonstiger Bestimmungen] und gesetzlicher berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 12 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die** Verwahrstelle: Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (2/3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, berechtigt das das ist,

Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 14 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 4 -Muster-Emissionsbedingungen für

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG die "Emittentin") in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] (die "Währung") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen] (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen] (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen*: von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation "CRR") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks hypothekarisch für fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Ziffer 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3 (Zinsen)

(1) Verzinsung. Diese Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung ("Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung") werden bezogen auf ihren Nennbetrag dem [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber, wenn ein solches festgelegt ist, bis zum [Verzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen] (ausschließlich) gemäß der in Abs 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked (EB Punkt 10) einfügen:

(2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt:

[Faktor (EB Punkt 19) einfügen] [mal] [Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen] [gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 19)) einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:

(2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit reverse floating Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt:

[Minuend (EB Punkt 19) einfügen] minus [[Faktor (EB Punkt 19) einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:
 - (a) In der Zinsperiode vom [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen] (einschließlich) bis [Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen] werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von [Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen] (der "Fixzinssatz") verzinst.
 - (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), [im Falle eines Hebelfaktors einfügen: multipliziert mit [Hebelfaktor (EB Punkt 19) einfügen]] [Im Falle einer Marge (EB Punkt 19) je nach Vorzeichen einfügen: zuzüglich/abzüglich [Marge (EB Punkt 19) einfügen].]

[Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), [Faktor (EB Punkt 19) einfügen] [mal] [Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen] [gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 19)) einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:
 - (a) In der Zinsperiode vom [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen] (einschließlich) bis [Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen] werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von [Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen] (der "Fixzinssatz") verzinst.
 - (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend (EB Punkt 19) einfügen] minus [[Faktor (EB Punkt 19) einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und/oder] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Ausgenommen bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(7) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am

[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [Datum erster Fixzinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von [festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und [zusammen mit dem Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet [festgelegte Variabelzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Variabelzinsperiode" (und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem *Variabelverzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der [Datum des ersten Variabelzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und [zusammen mit dem Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von [festgelegten Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Variabelzinsperiode" und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem Variabelverzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag [betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag [betreffend die variabler Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der die festgelegte Zinsperiode nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

(8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste

Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen

Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

[(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen: der jeweilige ISDA Zinssatz (wie nachstehend definiert).

"ISDA Zinssatz" bezeichnet einen Zinssatz, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der Berechnungsstelle unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die Berechnungsstelle ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum Begebungstag der ersten Tranche von Schuldverschreibungen ergänzt und aktualisiert (die "ISDA-Definitionen"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [*Neufeststellungstag* (*EB Punkt 20*) *einfügen*].]

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([im Falle von LIBOR einfügen: Londoner] [Im Falle von EURIBOR: Brüsseler] [Im Falle von PRIBOR: Prager] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am [im Falle von LIBOR einfügen: zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [im Falle von PRIBOR einfügen: zweiter Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Im Falle von EURIBOR einfügen: am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssätz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser

Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen].

Sollte der Angebotssatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite erscheinen wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der Währung für die jeweilige Zinsperiode gegenüber führenden Banken [im Falle von LIBOR einfügen: Londoner Interbanken-Markt] [im Falle von EURIBOR einfügen: in der Euro-Zone] [im Falle von PRIBOR einfügen: Prager Interbanken-Markt] (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [im Falle von EURIBOR einfügen: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [in allen anderen Fällen einfügen: aufoder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[(9) "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen] oder jede Nachfolgeseite. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Swapsätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses ermittelt werden kann, wird der *Zinssatz* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"Referenzbanken" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]

§ 4 (Rückzahlung)

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [*Rückzahlungsbetrag* (*EB Punkt 21*) *einfügen*]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [*Endfälligkeitstag* (*EB Punkt 9*) *einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, [zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen] ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstagen.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Emittentin* vor dem Ende der Laufzeit des *Schuldverschreibungen* ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist [im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(2)/(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht [Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am [Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb einer Frist von [Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

(2)/(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.

Die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag [ganz oder teilweise/ganz, aber nicht teilweise] die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

(i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;

- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und
- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (4) erfüllt sind.
- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach [falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: Absatz 1 oder] Absatz 3 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, [sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist,] wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(3)/(4)/(5) **Definitionen**:

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) ''standard'' angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes

vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(3)/(4)/(5)/(6) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [●]] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage (wie in § 5 (2) definiert) vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Zahlungen Steuern Endgültigen Bedingungen. von oder Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

Absicherungs-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für

Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital**. Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)

(EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete

Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

$\S~9$ (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) Ankauf. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen] berechtigt. Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (2/3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle

oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 5 -Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") in [Währung (EB Punkt 2) einfügen] (die "Währung") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen] (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von [Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen] (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen] auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen*: von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* begründen nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Deckung Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Ziffer 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 idgF, "FBSchVG") durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

§ 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [*Rückzahlungsbetrag* (*EB Punkt 21*) *einfügen*]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [*Endfälligkeitstag* (*EB Punkt 9*) *einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Es steht der Emittentin frei, [zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen] ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). Die

Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen] Geschäftstagen.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Emittentin* vor dem Ende der Laufzeit des *Schuldverschreibungen* ist nur zulässig, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist [im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(2)/(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht [Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am [Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb einer Frist von [Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen] eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

(2)/(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.

Die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag [ganz oder teilweise/ganz, aber nicht teilweise] die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

- (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und
- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (4) erfüllt sind.
- (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach [falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: Absatz 1 oder] Absatz 3 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, [sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist,] wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

(i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder

(ii) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

["Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der sich wie folgt berechnet: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maβgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) (EB Punkt 24) einfügen].]

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl

der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag* (*Call*)] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag* (*Put*)] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (eine "beauftragte Stelle") lautet:

Zahlstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Zahlstelle keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [*Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen*: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren

Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (2/3) Form Anleihegläubigern der von zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein Finanzinstitut, sonstiges anerkanntes das berechtigt ist. das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des

Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz , Österreich.

Zusatzoption A Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für

Aktienanleihen (zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen anwendbar)

§ 4a (Definitionen)

"Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung" ist [EB Punkt 26 einfügen].

"Aktien" oder "Basiswerte" sind folgende Titel [EB Punkt 26 einfügen]) (und sind keine Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin).

[Falls in den EB Punkt 26 angegeben, einfügen: "Aktienkorb-Transaktion" bedeutet Diese Emission.]

"Bewertungstag" meint [Bewertungstag gemäß EB Punkt 26 einfügen]. Wenn dieser Tag ein Störungstag ist, gilt der nächste Geschäftstag, der kein Störungstag ist, als Bewertungstag. In diesem Fall kann der Endfälligkeitstag von der Emittentin um dieselbe Anzahl von Geschäftstagen verschoben werden, wobei diesfalls der betreffende Anleihegläubiger keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hat, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen und jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Die Emittentin wird die Verschiebung unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntmachen.

"Bewertungszeitpunkt" ist [Bewertungszeitpunkt gemäß EB Punkt 26 einfügen] festgelegt.

[Im Falle eines Korbes, einfügen: "Korb" bedeutet einen Korb aus den folgenden Aktien in der folgenden prozentualen Zusammensetzung: [Tabelle gemäß EB Punkt 26 einfügen].]

"Lieferstelle" bezeichnet [Lieferstelle gemäß EB Punkt 26 einfügen]).

"Lieferstörung" bezeichnet im Hinblick auf eine *Aktie* ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der an der Lieferung beteiligten Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System und/oder die depotführende Stelle die Übertragung der *Aktien* nicht abwickeln kann.

"Liefertag" bedeutet im Fall der Tilgung einer Serie von Schuldverschreibungen durch Lieferung der Basiswerte denjenigen von der Berechnungsstelle genehmigten Geschäftstag, der auf den Endfälligkeitstag fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt [allenfalls abweichende Regelungen gemäß den EB einfügen].

"Störungstag" bedeutet in Bezug auf eine Aktie einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Referenzstelle oder eine verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

"Tilgungswahlrecht" bezeichnet das Recht der *Emittentin*, die *Schuldverschreibungen* entweder durch Lieferung der *Basiswerte* (physisch oder durch Cash-Settlement) oder durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* zu tilgen.

"Wandlungsverhältnis" meint [Wandlungsverhältnis gemäß EB Punkt 26 einfügen], vorbehaltlich einer Anpassung im Einklang mit diesen Emissionsbedingungen.

§ 4b (Tilgungswahlrecht. Kündigung)

Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige (1) Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen. Im Fall von (i) erfolgt die Lieferung am Liefertag gemäß den Bestimmungen des § 4c. Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am [Endfälligkeitstag gemäß EB Punkt 26 einfügen] (der "Endfälligkeitstag"). Die Emittentin kann in ihrem alleinigen Ermessen am Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt bestimmen, ob (i) oder (ii) die anwendbare Rückzahlungsmodalität für die Schuldverschreibungen ist. [Im Fall einer Kapitalgarantie (EB Punkt 26), einfügen: Die Tilgung erfolgt zumindest zum Betrag von [Kapitalgarantie einfügen] (oder nach Wahl der Emittentin durch Lieferung von der Kapitalgarantie entsprechenden Basiswerten).] Unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts wird die Emittentin die anwendbare Rückzahlungsmodalität der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen mitteilen.

[Falls in EB Punkt 26 Cash-Settlement vorgesehen ist, einfügen:

(2) Cash-Settlement. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der *Basiswerte* gemäß § 4b(1)(i) die *Schuldverschreibungen* durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem *Schlusskurs* der *Basiswerte* am *Bewertungstag* entspricht, zu tilgen.]

§ 4c (Lieferung von Basiswerten)

(1) Lieferung von Basiswerten. Für jede Schuldverschreibung mit einer Stückelung in Höhe [des Nennbetrages] [Falls in EB Punkt 26 eine andere Stückelung vorgesehen ist, einfügen] wird die Emittentin am Liefertag eine dem Verhältnis von [Wandlungsverhältnis EB Punkt 26 einfügen] entsprechende Anzahl von Basiswerten liefern oder durch die Lieferstelle liefern lassen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsbedingungen.

- (2) **Liefermethode.** Die Lieferung von *Basiswerten* gemäß § 4c(1) erfolgt an die *Anleihegläubiger* oder deren Order durch Gutschrift auf ein vom *Anleihegläubiger* am oder vor dem *Liefertag* zu benennendes Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein *Anleihegläubiger* hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den *Basiswerten* ergeben, soweit der Termin, an dem die *Basiswerte* ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die *Basiswerte* dem Wertpapier-Depotkonto des *Anleihegläubigers* gutgeschrieben werden.
- Ausgleichsbetrag. Soweit Schuldverschreibungen gemäß dieser Bestimmung an denselben Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Anzahl der Bestimmung Basiswerte, deren Lieferung Schuldverschreibungen verlangt werden kann, zusammengezählt (insbesondere gilt das auch für die in einem Korb enthaltene jeweilige Gattung von Basiswerten). Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die Basiswerte vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem Endfälligkeitstag geliefert werden. Soweit die Anzahl der Basiswerte, die nach diesen Emissionsbedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an den Anleihegläubiger geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an Basiswerten wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Schlusskurses der Basiswerte an der maßgeblichen Börse berechnet, und gegebenenfalls in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses Berechnungsstelle an diesem Tag (der "Ausgleichsbetrag").
- (4) **Liefer-Aufwendungen.** Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung* erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden *Anleihegläubigers*; es erfolgt keine Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung*, bevor der betreffende *Anleihegläubiger* nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der *Emittentin* geleistet hat.
- (5) **Keine Verpflichtung.** Weder die *Emittentin* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, den betreffenden *Anleihegläubiger* oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der *Aktie* zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (6) Lieferstörung. Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen Liefertag eine Lieferstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht, wird der maßgebliche Liefertag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Lieferstörung vorliegt; hiervon ist der betreffende Anleihegläubiger gemäß diesen Emissionsbedingungen zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anleihegläubiger keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt,

wobei jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der *Basiswerte* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* wegen einer *Lieferstörung* nicht durchführbar ist, kann die *Emittentin* nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* statt durch Lieferung der *Basiswerte* durch Zahlung des entsprechenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* an den betreffenden *Anleihegläubiger* erfüllen. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei *Lieferstörung* erfolgt auf die den *Anleihegläubigern* gegebenenfalls entsprechend diesen *Emissionsbedingungen* mitgeteilte Art und Weise.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN:	[•]	[Datum]
Common (Code:[•]	
WKN:	[•]	

Emission [Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]
(Serie ●)
(die Schuldverschreibungen)

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11. 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") vom 19.3.2015 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "Prospekt") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Bank (www.rlbstmk.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.⁶]

Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:⁷

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 (soweit anwendbar, ergänzt um die Bestimmungen der Zusatzoption A) einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im Prospekt enthalten ist, [ergänzt um die als Zusatzoption A im Prospekt enthaltenen zusätzlichen Emissionsbedingungen für Aktienanleihen] (die "Emissionsbedingungen"). Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") gestrichen.

⁷ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der *Endgültigen Bedingungen* einschließlich der Paragraphen und Absätze der *Emissionsbedingungen* entfernen.

1.	Status:	[Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen]
		[nachrangige Schuldverschreibungen, (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (<i>Tier 2</i>) gemäß Art 63 CRR verbriefen)]
		[Fundierte Schuldverschreibungen
		- [Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen (hauptsächlich Werte des § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG]
		 [Deckungsstock für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen (hauptsächlich Werte des § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG]
2.	Währung:	[]
3.	Gesamtnennbetrag/Anzahl der Stücke:	[]
4.	(Erst-)Emissionspreis:	[EUR] [andere Währung einfügen] [Betrag einfügen] [[]% des Nennbetrages] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab [Datum einfügen] (nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich)]
		[Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]
5.	[Nennbetrag][Nennwert]:	[]
6.	(i) Begebungstag:	[]
	(ii) Daueremission/Angebotsfrist:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
	(iii) Verzinsungsbeginn:	[•] [Nicht anwendbar]
7.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	[Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder

in Form der Anzahl der

Schuldverschreibungen oder des

insgesamt zu investierenden Betrages) angeben] 8. (i) Eigenverwahrung/Fremdverwahrung: [zutreffendes angeben] (ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 und jeder Rechtsnachfolger 9. Endfälligkeitstag: [Zinszahlungstag, der in den [Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen] fällt] Teiltilgung: [Anwendbar / Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen) Teiltilgungsbeginn: [] Zahlungszeitraum: [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] [] Teiltilgungstage: 10. Zinsmodalität: [Festzinssatz] [Variable Verzinsung] [Basiswertabhängige Verzinsung] [mit anfänglichem Fixzinssatz] [Strukturierte Verzinsung] - [CMS-linked] - [Reverse-floating] - [Fix-to-floating] - [Fix-to-reverse-floating] [Nullkupon-Schuldverschreibung]

		[Keine laufende Verzinsung]
11.	Zinstagequotient [für fixverzinste Perioden]:	[Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360 oder Eurobond Basis] [Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/ 365 (Fixed)] [Actual/ 360] [andere]
	[Zinstagequotient (für [variabel] [basiswertabhängig] verzinste Perioden):]	[Actual/Actual (ICMA)] [30/ 360] [30E/ 360 oder Eurobond Basis] [Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/ 365 (Fixed)] [Actual/ 360] [andere]
12.	Zinsperiode [fixe Verzinsung] [Zinsperiode variable/basiswertabhängige Verzinsung]	[Angepasst] [Nicht angepasst] [Angepasst]
13.	Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse:	[Anwendbar / Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Referenzstelle:	[]
	(ii) Verbundene Börse:	[] [Standard]
	(iii) Basiswertersetzung:	[Anwendbar/nicht anwendbar] [Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen.]
	(iv) Separate Referenzwertbestimmung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar]
	(v) Letztmöglicher Handelstag	[dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] Handelstag.
	(vi) Referenzwährung	[] [Nicht anwendbar]
14.	Zahlstelle:	[Namen und Adressen angeben]

15.	Berechnungsstelle:	[Namen und Adr	essen angeben]		
BE	BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG				
16.	Festzinsmodalitäten:	[Anwendbar / Ni [falls nicht anwe dieses Absatzes s	ndbar, Unterabschnitte		
	(i) Zinssatz (Zinssätze):	[]% per annum [zahlbar [jährlic vierteljährlich/a	h/ halbjährlich/ nders] nachträglich]		
	(ii) Festzinsbetrag (-beträge):	[][Nicht anwen	dbar]		
	(iii) Stufenzinsmodalitäten	[Anwendbar / Ni [falls nicht anwe streichen]	icht anwendbar] ndbar, diesen Absatz		
		Zinssätze:			
		Zinsperiode	Zinssatz		
		[]	[]% per annum		
		[]	[]% per annum		
17.	Modalitäten bei variabler Verzinsung:	[Anwendbar / Ni [Falls nicht anw Unterabschnitte streichen.]	endbar, die		
	(i) Aufschlag/ Abschlag (Marge):	[][Nicht anwen	dbar]		
	(ii) Aufschlag/ Abschlag (Marge):	[+/-] []% per ar	ınum		
	(iii) Hebelfaktor:	[][Nicht anwen	dbar]		
18.	Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung:	[Anwendbar / Ni [Falls nicht anw Unterabschnitte streichen.]	endbar, die		
	[Anfänglich fixe Verzinsung:	[Anwendbar / Ni [Falls nicht anw Unterabschnitte	-		

"einschließlich (iv) Letzter fixer Zinszahlungstag" streichen.] (i) Ende der Fixzinsperiode: [] Fixer Zinssatz: (ii) []% per annum [(iii) Fixzinszahlungstage: [] (iv) Letzter fixer Zinszahlungstag: []]]Verzinsungsende: [] Typ: [Basiswertkorb aus] Basiswert (Referenzwert) / Basiswertkorb [Aktie(n)] (bestehend aus Referenzwerten): [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)] Bezeichnung: [einfügen] [Emittent:] [einfügen] [einfügen] [Sponsor:] [ISIN:] [einfügen] [Weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen] [Im Falle eines Index angeben: Multi-Exchange Index/Kein Multi-Exchange Index] [Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind [Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.] [Im Falle eines Basiswertekorbes, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]

[Hinweis darauf, wo Informationen

über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.] Modalitäten für standabhängige Verzinsung [Anwendbar/Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.] Additive Margin: (i) [] (ii) Partizipationsfaktor: [] (iii) Basiswertfeststellungstage: [] Modalitäten für ertragsabhängige Verzinsung [Anwendbar/Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.] (i) Additive Margin: [] [] (ii) Partizipationsfaktor: (iii) Basiswertfeststellungstage: []Modalitäten für ereignisabhängige Verzinsung [Anwendbar/Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.] (i) Bedingung: []Cashflow 1: (ii) [](iii) Cashflow 2: [] 19. Modalitäten bei strukturierter Verzinsung: [Anwendbar / Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.] Verzinsungsende []CMS-linked Struktur [Anwendbar / Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die

		Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
(i)	Faktor:	[]
(ii)	Swapsatz 1:	[]
(iii)	Swapsatz 2:	[]
Reverse	-floating	[Anwendbar / Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
(i)	Minuend:	[]
(ii)	Faktor	[]
(iii)	Zinsberechnungsbasis	[]
Fix-to-fl	oating	[Anwendbar / Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
(i)	Fixverzinsungsende:	[]
(ii)	Fixzinssatz:	[]
(iii) Swa	Zinsberechnungsbasis/apsatzberechnungsbasis:	[]
-	Faktor:	[]
-	Swapsatz 1:	[]
-	Swapsatz 2:	[]
(iv)	Hebel:	[] [Nicht anwendbar]
(v)	Marge:	[]
Fix-to-re	everse-floating	[Anwendbar / Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]

	(i)	Fixverzinsungsende:	[]
	(ii)	Fixzinssatz	[]
	(iii)	Minuend	[]
	(iv)	Faktor	[]
20.	•	ne Regelungen betreffend die ng und Definitionen:	
	(i) Max	imal- und/oder Mindestzinssatz:	[% per annum] [Nicht anwendbar]
	(ii)[(a)] F	estgelegte Fixzinsperiode(n):	[] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
		estgelegte [basiswertabhängige periode(n)] [Variabelzinsperioden]:	[] [Die [erste/letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
	(iii)[(a)] I	Festgelegte Fixzinszahlungstage:	[] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [●] [(langer/kurzer erster Kupon)].
		Festgelegte [basiswertabhängige] ungstage] [Variabelzinszahlungstage]:	[] [Die [erste/letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste [basiswertabhängige Zinszahlungstag] [Variabelzinszahlungstag] ist der [●] [(langer/kurzer erster Kupon).]
	(iv) [(a)] Zinsperio	Geschäftstagekonvention [für fixe de]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag – Konvention]
		Geschäftstagekonvention [für zinsperiode:]	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention]

		[Vorangegangener-Geschäftstag – Konvention]
	(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) füdie Geschäftstage:	ür []
	(vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis:	[ISDA-Feststellung] [Bildschirmfeststellung]
	(vii) Berechnungsstelle (falls nicht die in den Emissionsbedingungen genannte Stelle):	[Name einfügen] [Nicht anwendbar]
	(viii) Zinsberechnungsbasis ISDA- Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
	 Variable Verzinsungsoption: 	[]
	vorbestimmte Laufzeit:	[]
	- Neufeststellungstag:	[Der erste Tag der Zinsperiode] [Anderes einfügen]
	(ix) Zinsberechnungsbasis Bildschirmfeststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
	Referenzzinssatz:	[] [EURIBOR] [LIBOR] [PRIBOR]
	- Bildschirmseite:	
RÜ	ÖCKZAHLUNGSMODALITÄTEN	
21.	[Rückzahlungsbetrag] [Teiltilgungsbetrag]:	[] [% vom] [Nennbetrag] [[] pro Stückelung] [anderen Betrag einfügen]
22.	Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag:	[standard] [Amortisationsbetrag] [Ein Betrag von []]
23.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	[]

	(ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung:	[[] je Stückelung von [] (wenn nicht Nennbetrag)] [Amortisationsbetrag]
	(iii) Kündigungsfrist:	[●] Geschäftstage
	(iv) Zahlungsfrist (Call):	[]
	(v) Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht	[●] [Kann nicht angegeben werden]
24.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (2)/(3)):	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put):	[]
	(ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung:	[[] je Stückelung von [] (wenn nicht Nennbetrag)] [Amortisationsbetrag]
	(iii) Kündigungsfrist:	[]
	(iv) Zahlungsfrist (Put):	[]
25.	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von:	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Rechtsänderung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar]
	(ii) Absicherungs-Störung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar]
	(iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten:	[Anwendbar/Nicht anwendbar]
	(iv) vorzeitiger Rückzahlungstag:	[] [Nicht anwendbar]
	(v) Zahlungsfrist:	[]
	(vi) andere Bestimmungen:	[]
	SÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIE HULDVERSCHREIBUNGEN)	NANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-

[Anwendbar/Nicht Anwendbar] (falls

nicht anwendbar, Unterabschnitte

26. Aktienanleihe (Cash-or-Share-

Schuldverschreibung):

		dieses Absatzes streichen)
	(i) Aktienkorb-Transaktion	[Anwendbar/Nicht Anwendbar]
	(ii) Basiswerte:	[Angabe der Anzahl der Basiswerte] [Beschreibung der Basiswerte]
	(iii) Emittent der Aktien:	[Name des Emittenten der Aktien]
	(iv) Wandlungsverhältnis:	[Angabe des Verhältnisses]
	(v) Bewertungstag:	[Angabe des Termins]
	(vi) Bewertungszeitpunkt:	[Angabe des Zeitpunkts und des Finanzzentrums]
	(vii) Endfälligkeitstag:	[]
	(viii)Lieferstelle:	[Angabe von Name und Adresse der Liefer-Agenten]
	(ix) Cash-Settlement:	[anwendbar/nicht anwendbar]
	(x) Abrechnungspreis bei Lieferstörung:	[Angabe des Betrages oder der Formel]
	(xi) Kapitalgarantie:	[Garantie [[]%] des Nennbetrages/Nicht anwendbar]
	(xii) Außerordentliches Ereignis:	[Kündigung und Zahlung/Anpassung durch Berechnungsstelle/Sonstiges (Angabe von Einzelheiten)]
	(xiii)Börse(n):	[]
	(xiv) Weitere Bestimmungen:	[]
ТЕ	IL B: WEITERE BEDINGUNGEN	
AN	IGABEN ZUR PLATZIERUNG	
27.	Vertriebsmethode:	[Nicht syndiziert] [Syndiziert]
28.	(i) Falls syndiziert, Namen der Manager:	[Nicht anwendbar] [Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager

27.

28.

angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt)]

(ii) feste Zusage: [Nicht Anwendbar] [Falls anwendbar,

Einzelheiten angeben]

(iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen [Nicht Anwe

Bedingungen:

[Nicht Anwendbar] [Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]

29. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht Anwendbar / Anwendbar]

(i) Kursstabilisierender Manager: [Einzelheiten einfügen: Name und

Anschrift sowie Hauptbedingungen der

Zusagevereinbarung]

30. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-

nehmen:

(i) in Luxemburg: [angeben] [nicht anwendbar]

(ii) in der Bundesrepublik Deutschland: [angeben] [nicht anwendbar]

(iii) in Österreich: [Raiffeisen-Landesbank Steiermark

AG] [angeben] [nicht anwendbar]

31. Zeitraum für die Zeichnung: [Angabe von Einzelheiten einschließlich

etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung

des Zeitraums für die Zeichnung

und/oder der Kürzung von

Zeichnungen]

[]

32. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

(i) Datum des Übernahmevertrags:

(ii) Angabe der Hauptmerkmale des

Übernahmevertrags:

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die *Schuldverschreibungen* zu zeichnen und die *Emittentin* und die Manager vereinbaren die Provisionen.] [Sonstige angeben, einschlieβlich

Quoten, soweit anwendbar]

33. Provisionen:

[keine/angeben]

Management- und Übernahmeprovision:

(i)

	(ii) Verkaufsprovision (angeben):	[keine/angeben]
	(iii) Börsezulassungsprovision:	[Nicht anwendbar] [Details angeben]
34.	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[Einzelheiten angeben]
35.	Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:	[Einzelheiten angeben]
36.	Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge:	[Nicht Anwendbar] [Falls anwendbar, Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages angeben und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.]
37.	Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs:	[Nicht anwendbar] [Angabe von Einzelheiten]
AN	GABEN ZUR ABWICKLUNG	
38.	(i) Serie:	[]
	(ii) Nummer der Tranche:	[] [ISIN: []] [Tranche Nr.: []] [Tag der Zusammenlegung: []] (falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)]
39.	Lieferung:	Lieferung [gegen/frei von] Zahlung
40.	Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[]
41.	Zulassung zum Handel:	[Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an [●] gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] [Datum einfügen]]

42. Börsezulassung:

[Wiener Börse] [Geregelter Freiverkehr] [Dritter Markt (MTF)] [Luxemburger Börse] [Geregelter Markt (Cote officielle)] [Nicht anwendbar]

43. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:

[Nicht anwendbar] [Märkte angeben]

44. Rating der Wertpapiere:

[Nicht anwendbar] [Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.]

45. Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

[Kosten einfügen]

46. Nettoemissionserlös:

[]

47. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen):

[Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken] [Gründe für das Angebot angeben sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen].

48. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:

[Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG⁸

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Emittentin

Es besteht keine Verpflichtung, Teil II. der Endgültigen Bedingungen bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vollständig auszufüllen.

Option 6 Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Zertifikaten (die "Zertifikate") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") in [Währung (EB Punkt 1) einfügen] (die "Währung") [im Falle einer Daueremission (EB Punkt 5), einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 5) einfügen] (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Zertifikate werden in einer Anzahl von [bis zu] [Anzahl (EB Punkt 2) einfügen] Stück mit einem Nennwert von je [Nennwert einfügen] (der "Nennwert") ausgegeben. Die Zertifikate lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) Zeichnung. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 3) einfügen] beträgt [im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und/oder höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen].
- (3) **Sammelurkunde**. Jede Serie der *Zertifikate* wird zur Gänze durch eine veränderbare *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden ist ausgeschlossen.
- (4) Verwahrung. Jede Sammelurkunde wird [im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 7) einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria - "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 3 "Verwahrstelle") 1011 Wien, (die verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Zertifikaten erfüllt sind.

§ 2 (Status)

Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* begründen unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Zertifikate.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung. Die Laufzeit der Zertifikate endet am [Endfälligkeitstag (EB Punkt 8) einfügen] (der "Endfälligkeitstag"). Wenn die Zertifikate keine vorbestimmte Laufzeit aufweisen ("open-end"), hat die Emittentin erstmals nach Ablauf von [Mindestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen] (die "Mindestlaufzeit") nach dem Begebungstag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das in diesem Fall als "Endfälligkeitstag" gilt wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [Mindestrestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen] (die "Mindestrestlaufzeit") betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

Am Ende der *Laufzeit* werden die *Zertifikate* automatisch durch die *Emittentin* rückgelöst und am *Endfälligkeitstag* an die *Anleihegläubiger* ausbezahlt.

- (2) **Tilgungsbetrag**. Die Einlösung der *Zertifikate* erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der *Währung* (der "**Tilgungsbetrag**") je *Zertifikat*, der folgendermaßen berechnet wird:
 - (a) **Basiswert.** Der *Tilgungsbetrag* ist abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[Informationen zum Basiswert (EB Punkt 10) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)]

[Für endstandsabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [*Mindestbetrag* (*EB Punkt 10*) *einfügen*]% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").
- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der Tilgungsbetrag entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom Nennwert plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

 $Ertrag = \min \{ \max [(AdditiveM \text{ arg } in\% + Partizipationsfaktor * Basiswert_{final}), Floor ; Cap \}$ wobei:

AdditiveM arg in = [Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen]

Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor(EB Punkt 10 einfügen]

Basiswert final = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag

(EB Punkt 10) einfügen] (der "Endbeobachtungstag")]

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) (EB Punkt 10) einfügen:

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [*Mindestbetrag* (*EB Punkt 10*) *einfügen*]% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").
- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der Tilgungsbetrag entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom Nennwert plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10)) einfügen]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg } in\% + Partizipations faktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$
wobei:

AdditiveM arg in = [Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen]

Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor(EB Punkt 10 einfügen]

Basiswert final = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Endbeobachtungstag")]

 $Basiswert_{start} =$ der Schlusskurs des Basiswerts zum $[Anfangsbeobachtungstag \ (EB \ Punkt \ 10 \ einfügen]$ (der "Anfangsbeobachtungstag")

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

(b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [*Mindestbetrag* (*EB Punkt 10*) einfügen]% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").

(c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der Tilgungsbetrag entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom Nennwert plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

Der Ertrag des Basiswerts wird wie folgt berechnet.

$$Ertrag = \max \left\{0\%; \frac{1}{\frac{n_{Beobachturgstage}}{Basiswert}} \underbrace{\sum_{i=l}^{n_{Beobachturgstage}}}_{Basiswert} \underbrace{L(i)}_{start} - 1\right\}$$

 $Basiswert...t_{(i)} = Schlusskurse$ des Basiswerts an den folgenden Tagen

[Beobachtungsstichtagen (EB Punkt 10 einfügen]

(die "Beobachtungsstichtage")

Basiswert_{start} = der Schlusskurs des Basiswerts zum

[Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen]

(der "Anfangsbeobachtungstag")

 $n_{Beobachtungstage} =$ Anzahl der Beobachtungstage]

[Für ereignisabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

(b) Der Anleihegläubiger erhält den Tilgungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

$$Ti \lg ungsbetrag = falls egin{cases} Bedingunger fiillt; \\ dann & Cash Flow 1 \\ sonst & Cash Flow 2 \end{cases}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = [Bedingung (EB Punkt 10 einfügen]

CashFlow1 = [Cashflow 1 (EB Punkt 10 einfügen]

CashFlow2 = [Cashflow 2 (EB Punkt 10 einfügen]]

(3) Definitionen:

"Schlusskurs" meint den Kurs des *Basiswertes*, wie er am *Endfälligkeitstag* bzw an einem anderen für eine das Zertifikat betreffende Berechnung nach diesen *Emissionsbedingungen* maßgeblichen *Beobachtungstag* von der *Referenzstelle* festgestellt und veröffentlicht wird.

"Beobachtungstag" meint, soweit anwendbar jeden Beobachtungstag, Beobachtungsstichtag, Anfangsbeobachtungstag und Endbeobachtungstag.

[Falls in den EB (EB Punkt 12) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(4) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 12) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Zertifikate vollständig oder teilweise zu kündigen Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [Kündigungsfrist (EB Punkt 12) einfügen] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Zertifikate festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss). [Falls in den EB (EB Punkt 12) ein Mindest-Rückzahlungsbetrag und/oder ein höheren Rückzahlungsbetrag vorgesehen ist, einfügen: Jede solche Rückzahlung muss sich auf Zertifikate [in einer Anzahl an Stücken von zumindest [Mindest-Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 12) einfügen] [oder] [höheren Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 12) einfügen] Stück] Falle einer Teilrückzahlung von Zertifikaten beziehen.] werden zurückzuzahlenden Zertifikate von der Emittentin spätestens 10 Geschäftstage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist (EB Punkt 12) einfügen] Geschäftstagen.

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, die Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Zertifikate erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Zertifikate vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Zertifikaten entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Zertifikaten durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Zertifikate zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Zertifikate erhalten, sinken würde. [In den Endgültigen Bedingungen von Zertifikaten, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist)] [Im konkreten Fall [Emissionsbezeichnung einfügen] bemisst sich] die Differenz zwischen Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich

der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte und vergleichbare hypothetische Zertifikate, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben] [angeben.]] Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Zertifikate mit anderen Zertifikaten oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochenen Zahlungen den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höheren Zahlungen für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Zertifikate investieren.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Kündigungsfrist (EB Punkt 13) einfügen] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Zertifikate am [Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 13) einfügen] (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zahlungsfrist wie in den EB (EB Punkt 13) vorgesehen, einfügen] Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Zertifikate, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Zertifikate (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Zertifikate, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Zertifikate an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Zertifikate* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.]

(5)/(6) **Definitionen:**

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 12) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennwert der Zertifikate] [Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen: den Marktwert der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 13) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennwert der Zertifikate] [Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen: den Marktwert der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

§ 5 (Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls. Eine Marktstörung oder ein Handelstagausfall kann die Bewertung eines Referenzwertes bzw. von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer Marktstörung oder eines Handelstagausfalls ist daher eine Anpassung der Bewertung des Referenzwertes wie folgt erforderlich:
 - (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) nicht als Basiswertkorb ist bzw. ein **Basiswertkorb** ist und Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: (i) in Bezug auf einen Referenzwert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf diesen Referenzwert planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Referenzwert ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Referenzwerts veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen Referenzwert für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen Referenzwert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht

um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind]

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) als Basiswertkorb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut EB keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden Referenzwert, dessen Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die Referenzstelle und gegebenenfalls die Verbundene Börse in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als Multi-Exchange Index ausgewiesenen Referenzwert ein Tag, an dem (aa) der Index-Sponsor planmäßig den Stand jedes dieser Referenzwerte veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene Verbundene Börse für jeden dieser Referenzwerte planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser Referenzwerte für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden Referenzwert, der nicht als Multi-Exchange Index ausgewiesen ist und bei dessen Referenzstelle es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein Geschäftstag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige Referenzstelle für jeden dieser Referenzwerte befindet, geöffnet sind.]

(b) Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, gilt Folgendes:

[Falls die EB (EB Punkt 11) nicht Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, einfügen: alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag werden für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt]

[Falls es sich beim Referenzwert gemäß den EB (EB Punkt 10) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basket handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem Planmäßigen Bewertungstag nur für einen betroffenen Referenzwert auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzwert vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende Handelstag nicht bis zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Referenzwerts zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines Referenzwerts, für den zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt

gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Referenzwerts sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 12 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert gemäß EB um einen Basiswertkorb handelt und die EB Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 11) vorsehen, einfügen: Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen Handelstag als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Referenzwert der einzige Referenzwert; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden Referenzwert separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen Handelstag beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der Emissionsbedingungen an einem Handelstag eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Referenzwert erforderlich ist, bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Referenzwerte handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:

(2) **Bestimmung von Zinssätzen**. Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinsses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit*

mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten. Die Berechnungsstelle fordert von der am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstelle der Referenzbanken die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken im Ersatzmarkt zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen Zinssatz mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen**

["Ersatzmarkt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]]

["Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["Festgelegte Laufzeit" ist die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.]

["Marktrelevanter Zeitpunkt" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["Maßgeblicher Markt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone].]

["Referenzbanken" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maβgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["Referenzstelle" ist in Bezug auf die folgenden Referenzwerte bzw. Maßgeblichen Referenzwerte die in den Emissionsbedingungen bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.]

["Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.

"Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaβnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handelsoder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maβgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder
 - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den EB nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder

- (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse oder
- (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.]

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handelsoder Notierungssystem ist, einfügen:

(a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

(b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maβgeblichen Land* wird verhängt.

(5) Definitionen in Bezug auf § 5 (4) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"Börsengeschäftstag" ist

- (i) wenn der jeweilige Referenzwert kein Multi-Exchange Index ist, ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss, und
- (ii) wenn der *Referenzwert ein Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in den Referenzwert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Referenzwert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den Referenzwert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falles der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den EB nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index

verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte einfügen].]

"**Referenzwert(e)**" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [*Referenzwert(e) einfügen*].

"Verbundene Börse" ist [Falls in den EB (EB Punkt 11) eine Börse angegeben ist, diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, einfügen: in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen *Index* darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses *Index* herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwert*s ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert:

- (i) sofern der Referenzwert kein Multi-Exchange Index ist sowie in Bezug auf jeden Maßgeblichen Referenzwert, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Referenzwert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder

Verbundenen Börse an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Letztmöglicher Handelstag" ist der [fünfte] [andere Angabe laut EB Punkt 11 einfügen] Handelstag.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Referenzwert oder Maßgeblicher Referenzwert bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige Emittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser Emittent seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die Maßgebliche(n) Referenzwert(e) berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 11) angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

§ 6 (Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Referenzwerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs-Konzentrationseffekt den theoretischen oder auf wirtschaftlichen Wert dieses Referenzwerts haben kann.
 - (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

(iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Zertifikate bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Zertifikate oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Zertifikate in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Abs (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Abs (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs (3) (c) unten. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.

(2) Auswirkungen eines Anpassungsereignisses. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Endfälligkeitstag ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Schuldverschreibungen zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen

Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaβnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaβnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.
 - (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen

Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.

- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 5 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Zertifikaten, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, oder
 - es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel (B) ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin

(die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwerts eingesetzt werden, treffen).

(v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaβnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am fünften *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "Ereignis höherer Gewalt" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Zertifikate zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses. Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Berechnungsstelle eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass

gemäß nachstehendem Abs (c) eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 5 (3)(a)(iii) kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstandenen sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den EB (EB Punkt 11) Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

(b) den jeweiligen von Berechnungsstelle kann dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: [Angaben auf den EBz.ur Basiswertersetzung (EB Punkt 11) einfügen.]

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Referenzwert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Zertifikate bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des Referenzwerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

(c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 5 (4)(a) oder § 5 (4)(b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Zertifikate* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Zertifikate* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* (wie nachstehend definiert) der *Zertifikate*.

Wobei:

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von

Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Wertpapieren vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen Wertpapiere (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge liefernde(n) bzw. zu Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktwerts berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktwerts reduziert die Berechnungsstelle jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die Berechnungsstelle berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Wertpapiere, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Wertpapiere erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Berechnungsstelle setzt einen Anleihegläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Anleihegläubigers über von ihr im Rahmen dieses § 5 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Anleihegläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

(5) Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte. Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, bei denen der jeweilige Referenzwert entweder einen Index, eine Aktie, einen Wechselkurs, Ware, Zinssatz oder andere Variable oder einen Korb darstellt.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten. Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder

- Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
- (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar:
 - (A) "Einstellung der Börsennotierung", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird:
 - (B) "Insolvenz", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "Verschmelzung", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot

oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten Datum entspricht, möglichen an dem gemäß Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte;

- (D) "Verstaatlichung", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- "Übernahmeangebot", d. h. ein Angebot zur (E) Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b)**Index**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:
 - (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 5(5)(b)(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "Wechselkurs") in

Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
 - (C) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Referenzstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Ware handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c)/(d) **Ware**. Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Begebungstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 5 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-Beendigungsereignis* dar:
 - (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Begebungstag*;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich

bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

(D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung auf die Zertifikate erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf ein Zertifikat auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 9) einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Tilgungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8 (Steuern)

(1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.

- (2) Alle in Bezug auf die Zertifikate zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Zertifikaten wirtschaftlich Berechtigten unter den Zertifikaten zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 9 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Zertifikate* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren geltend gemacht werden.

§ 10 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)

(EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstelle*n im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den

Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Zertifikate*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11 (Begebung weiterer Zertifikate. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Zertifikate.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Zertifikaten* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Zertifikate" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Zertifikate* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Zertifikate* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft, eingezogen oder entwertet werden.

§ 12 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die *Zertifikate* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Zertifikaten, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Zertifikate* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Zertifikaten, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (2/3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Zertifikate betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Zertifikate erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Zertifikate unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Zertifikate ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut. das berechtigt Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Zertifikate unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 14 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Zertifikate* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Zertifikaten entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN:	[•]	[Datum]
Common (Code:[•]	
WKN:	[•]	

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. 11.2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") vom 19.3.2015 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "Prospekt") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.rlbstmk.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.⁹]

Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Zertifikaten mit einem Nennwert in Höhe von mindestens EUR 100.000.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen: ¹⁰

Die für die Zertifikate geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben der Option 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Zertifikate Anwendung findet (die "Emissionsbedingungen"), zu lesen, der als Option 6 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Zertifikate anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

_

Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der *Endgültigen Bedingungen* einschließlich der Paragraphen und Absätze der *Emissionsbedingungen* entfernen.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

1.	Währung(en):	[]
2.	Anzahl der Stücke:	[]
3.	(Erst-)Emissionspreis:	[EUR/andere Währung] [Betrag einfügen] pro Stück
		[Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]
4.	Nennwert:	[]
5.	(i) Begebungstag:	[]
	(ii) Daueremission/Angebotsfrist:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [•]
		[]
6.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages)]
7.	(i) Eigenverwahrung/Fremdverwahrung:	[zutreffendes angeben]
	(ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift:	[Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Europaplatz 1a und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 und jeder Rechtsnachfolger
8.	Endfälligkeitstag:	[] [open-end]
	[Mindestlaufzeit:]	[Im Fall von open-end angeben]

[Mindestrestlaufzeit:]

[Im Fall von open-end angeben]

9. (i) Geschäftstage

[Angepasst] [Nicht angepasst]

(ii) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für [] die Geschäftstage:

BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG DES TILGUNGSBETRAGS

10. Basiswert:

Typ: [Basiswertkorb aus]

[Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)]

[Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: [einfügen]

[Emittent:] [einfügen]

[Sponsor:] [einfügen]

[ISIN:] [einfügen]

[Weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]

[Im Falle eines Index angeben: Multi-Exchange Index/Kein Multi-Exchange Index]

[Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]

[Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.]

[Im Falle eines Basiswertekorbes, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und

dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]

Modalitäten für endstandsabhängige Zertifikate	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
(i) Mindestbetrag in%:	[]
(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%:	[]
(iii) Ertragspartizipationsfaktor in%:	[]
(iv) Additive Margin:	[]
(v) Partizipationsfaktor:	[]
(vi) Endbeobachtungstag:	[]
(vii) Cap:	[]
(viii) Floor:	[]
Modalitäten für Zertifikate mit zwei	[Anwendbar/Nicht anwendbar]
Beobachtungstagen	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes
Beobachtungstagen	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
Beobachtungstagen (i) Mindestbetrag in%:	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
Beobachtungstagen (i) Mindestbetrag in%: (ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%:	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen) []
Beobachtungstagen (i) Mindestbetrag in%: (ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%: (iii) Ertragspartizipationsfaktor in%:	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen) [] []
Beobachtungstagen (i) Mindestbetrag in%: (ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%: (iii) Ertragspartizipationsfaktor in%: (iv) Anfangsbeobachtungstag:	(falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen) [] [] []

	(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in%:	[]
	(iii) Ertragspartizipationsfaktor in%:	[]
	(iv) Anfangsbeobachtungstag:	[]
	(v) Beobachtungsstichtage:	[]
	Modalitäten für ereignisabhängige Zertifikate	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Bedingung:	[]
	(ii) Cashflow 1:	[]
	(iii) Cashflow 2:	[]
11.	Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse:	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Maßgebliche Börse / Referenzstelle:	[]
	(ii) Verbundene Börse:	[] [standard]
	(iii) Basiswertersetzung:	[Anwendbar / Nicht anwendbar] [Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen.]
	(iv) Separate Referenzwertbestimmung:	[Anwendbar/Nicht anwendbar]
	(v) Letztmöglicher Handelstag	[dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] Handelstag.
	(vi) Referenzwährung	[] [Nicht anwendbar]
VC	ORZEITIGE RÜCKZAHLUNG	
12.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (4)):	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	

	(ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung:	[] je Stückelung von [] (wenn nicht Nennwert)
	(iii) Teilrückzahlung:	
	(a) Mindest-Rückzahlungsbetrag	[] Stücke
	(b) höherer- (Höchst-) Rückzahlungsbetrag	
	(iv) Kündigungsfrist:	[] Geschäftstage
		[] Geschäftstage
	(v) Zahlungsfrist:	[] [Kann nicht angegeben werden]
	(vi) Aufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht	
13.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der <i>Anleihegläubiger</i> (§ 4 (5)):	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
	(i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put):	[]
	(ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung:	[] je Stückelung von [] (wenn nicht Nennwert)
	(iii) Kündigungsfrist:	[] Geschäftstage
	(iv) Zahlungsfrist:	[] Geschäftstage
ZU	SÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	
14.	Zahlstelle:	[Namen und Adressen angeben]
15.	Berechnungsstelle:	[Namen und Adressen angeben]

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

16. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert] [Syndiziert]

17. (i) Falls syndiziert, Namen und Adressen der Manager und deren Übernahmeverpflichtung:

[Nicht anwendbar] [Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager

angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf

"best efforts"-Basis erfolgt)]

(ii) feste Zusage: [Nicht Anwendbar] [Falls anwendbar,

Einzelheiten angeben]

(iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen

Bedingungen:

[Nicht Anwendbar] [Falls anwendbar,

Einzelheiten angeben]

18. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht Anwendbar / Anwendbar]

(i) Kursstabilisierender Manager:

[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der

Zusagevereinbarung]

19. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/nehmen:

(i) in Luxemburg:

[angeben] [nicht anwendbar]

(ii) in der Bundesrepublik Deutschland:

[angeben] [nicht anwendbar]

(iii) in Österreich:

[Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG] [angeben] [nicht anwendbar]

20. Zeitraum für die Zeichnung:

[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung

des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von

Zeichnungen]

- 21. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):
 - (i) Datum des Übernahmevertrags:

[]

	(ii)	Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:	[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die <i>Emittentin</i> die <i>Schuldverschreibungen</i> zu begeben und die Manager verpflichten sich, die <i>Schuldverschreibungen</i> zu zeichnen und die <i>Emittentin</i> und die Manager vereinbaren die Provisionen.] [Sonstige angeben, einschlieβlich Quoten, soweit anwendbar]
22.	Prov	visionen:	
	(i)	Management- und Übernahmeprovision:	[keine/angeben]
	(ii)	Verkaufsprovision (angeben):	[keine/angeben]
	(iii)	Börsezulassungsprovision:	[keine/angeben]
23.		hode und Fristen für die Bedienung der tpapiere und ihre Lieferung:	[Einzelheiten angeben]
24.	Bek	anntgabe der Ergebnisse des Angebotes:	[Einzelheiten angeben]
25.	Verf	fahren zur Meldung zugeteilter Beträge:	[Nicht Anwendbar] [Falls anwendbar, Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages angeben und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.]
26.	Falls	s nicht syndiziert, Name des Platzeurs:	[Nicht anwendbar/Angabe von Einzelheiten]
AN	GAB	EN ZUR ABWICKLUNG	
27.	(i)	Serie:	[]
	(ii)	Nummer der Tranche:	[] [ISIN: []] [Tranche Nr.: []] [Tag der Zusammenlegung: []] (falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)]
28.	Lief	erung:	Lieferung [gegen/frei von] Zahlung

29. Angebotsfrist, während der die spätere []Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: 30. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an [●] gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] [Datum einfügen]] 31. Börsezulassung: [Wiener Börse] [Geregelter Freiverkehr] [Dritter Markt (MTF)] [Luxemburger Börse] [Geregelter Markt (Cote officielle)] [Nicht anwendbar] 32. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen [Nicht anwendbar] [Märkte angeben] Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: 33. Rating der Wertpapiere: [Nicht anwendbar] [Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.] 34. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [Kosten einfügen] 35. Nettoemissionserlös: []36. Gründe für das Angebot und Verwendung der [Gewinnerzielung und/oder der Erlöse (sofern diese nicht in der Absicherung bestimmter Risiken] Gewinnerzielung und/oder der Absicherung [Gründe für das Angebot angeben bestimmter Risiken liegen): sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen]. 37. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar,

[Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG¹¹

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Emittentin

_

Es besteht keine Verpflichtung, Teil II. der Endgültigen Bedingungen bei Zertifikaten mit einem Nennwert in Höhe von mindestens EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vollständig auszufüllen.

EMITTENTIN

RAIFFEISENLANDESBANK STEIERMARK AG

Kaiserfeldgasse 5

A-8010 Graz

RECHTSBERATER

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

A-1010 Wien